

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen  
Württembergische Straße 6, 10707 Berlin IV A 34

Herrn

Georg Classen  
Flüchtlingsrat Berlin e.V  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Bearbeiter	█
Zeichen	IV A 34
Dienstgebäude:	♿
Württembergische Str. 6	
10707 Berlin-Wilmersdorf	
Zimmer	706
Telefon	030 90139-4744
Fax	030 90139-4741
intern	(9139)
Datum	24.09.2019

**Bitte um Zusendung von sämtlichen die Vergabe und Inhalt des WBS regelnden Schreiben an die Bezirke (per Mail vom 22.08.2019)**

Sehr geehrter Herr Classen,

Ihr Schreiben wurde mir zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung in Hinblick auf den von Ihnen formulierten Wunsch der Zusendung sämtlicher die Vergabe und Inhalt des WBS regelnden Schreiben an die Bezirke überreicht.

Anbei erhalten Sie nun alle relevanten und aktuellen den Bezirken zur Verfügung gestellten Arbeitshilfen und Verwaltungsvorschriften zum Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein in Berlin. Zusätzlich möchte ich nochmal ausdrücklich drauf hinweisen, dass die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen gegenüber den Wohnungsämtern keine Weisungsbefugnis ausübt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

█  
█

Anlagen:

- Entscheidungshilfe zu WBS- Antragsberechtigung für Geflüchtete mit subsidiären Schutz, Flüchtlingseigenschaft und Asylberechtigung (Juli 2017)
- Entscheidungshilfe „Mehrraum und Ausnahme-WBS (Oktober 2015)
- Entscheidungshilfe „Neufassung der Berechtigungsgruppen (Februar 2014)
- Ausführungsvorschrift zu § 27 Absatz 4 WoFG (April 2018)

Fahrverbindungen:

- 📍 3, 7 Fehrbelliner Platz
- 🚶 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

- |                            |                              |                  |
|----------------------------|------------------------------|------------------|
| Postbank Berlin            | IBAN: DE47100100100000058100 | BIC: PBNKDEFFXXX |
| Berliner Sparkasse         | IBAN: DE25100500000990007600 | BIC: BELADEBEXXX |
| Bundesbank, Filiale Berlin | IBAN: DE5310000000010001520  | BIC: MARKDEF1100 |

- **Ausführungsvorschrift zu § 27 Absatz 2 WoFG** (Juni 2017)
- **Verordnung über die Abweichung von den Einkommensgrenzen des § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes** (Februar 2018)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Flüchtlingsrat Berlin e.V. [#164581] [mailto:f.berlin-ev.hk5ya9nddv@fragdenstaat.de]

Gesendet: Donnerstag, 22. August 2019 12:16

An: SenStadtWohn Poststelle

Betreff: Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben, Arbeitshilfen etc. zum Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein in Berlin [#164581]

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie uns Folgendes zu:

Sämtliche Arbeitshilfen, Hinweisschreiben und Rundschreiben an die Bezirksämter zum Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein (WBS) in Berlin.

§ 27 WoFG Bund regelt den Anspruch auf einen WBS. Berlin hat bislang - anders als fast alle anderen Bundesländer - weder eine umfassende Verwaltungsvorschrift noch ein Landesgesetz zum WBS. Die Senatsverwaltung hat Verwaltungsvorschriften lediglich zum Anspruch einer kleinen Teilgruppe von Flüchtlingen (Inhaber einer "Bescheinigung" über den erlaubten Aufenthalt) sowie zur Wohnungsgröße veröffentlicht:

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/wohnen.shtml>

Auslegungshinweise zu allen weiteren regelungsbedürftigen Fragen des WBS wurden lediglich in nicht öffentlicher Form an die Bezirksämter versandt, die in Berlin die WBS-Anträge bearbeiten. Anweisungen an die Bezirksämter, die z.B. die Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung für Wohnungslose, Dringlichkeits- und Berechtigungsgruppen, den Anspruch von Bedarfsgemeinschaften, die Einkommensgrenzen, den Anspruch von Ausländern usw. regeln sind nicht veröffentlicht. Dies widerspricht den Grundsätzen von Rechtssicherheit und Transparenz der öffentlichen Verwaltung.

Wir bitten Sie daher um Zusendung - oder besser Veröffentlichung auf Ihrer Homepage - sämtlicher die Vergabe und Inhalt des WBS regelnden Schreiben an die Bezirke.

Dies ist ein Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 3 Abs. 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor.

Wir möchten Sie darum bitten, uns vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Wir bitten Sie zu prüfen, ob Sie uns die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Wir verweisen auf § 14 Abs. 1 Satz 1 IFG und bitten Sie, ohne Zeitverzug über den Antrag zu entscheiden. Wir bitten Sie, uns die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen. Sollten Sie den Antrag ablehnen, gilt dafür nach § 15 Abs. 5 IFG Berlin eine Frist von zwei Wochen.

Wir möchten Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und um eine Empfangsbestätigung bitten. Wir möchten Sie um Zusendung der erbetenen Dokumente in elektronischer Form (E-Mail) bitten.

Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Georg Classen

Flüchtlingsrat Berlin e.V.  
f.berlin-ev.hk5ya9nddv@fragdenstaat.de

Postanschrift  
Flüchtlingsrat Berlin e.V.  
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.  
Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie: <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

Der Senat von Berlin

**Ausführungsvorschrift  
zur Festlegung einer Antragsberechtigung nach § 27 Absatz 2 des Gesetzes  
über  
die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz - WoFG)  
(Antragsbefugnis für die Erteilung von WBS für Geflüchtete-  
AV zu § 27 Absatz 2 WoFG)**

Vom 13. Juni 2017

SenStadtWohn IV A 3

Telefon: 90139 4770 oder 90139 0, intern: 9139 4770

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG) werden zur Ausführung des § 27 Absatz 2 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz - WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1610), die folgenden Ausführungsvorschriften erlassen:

**§ 1 - Antragsberechtigung (§ 27 Absatz 2 WoFG)**

Eine Antragsberechtigung im Sinne des § 27 Absatz 2 WoFG liegt auch vor, wenn die Wohnungssuchenden eine Bescheinigung des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten nach den folgenden Mustern und den hierin genannten Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vorlegen können.

Landesamt für  
Bürger- und Ordnungsangelegenheiten  
Ausländerbehörde



Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten  
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin, Postanschrift

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
IV G - 006022000481  
(Mustermann-EDS, \*03.03.1966)

Bearbeitung:  
Dienstgebäude, Berlin-Mitte  
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin  
Zimmer  
Etage  
Telefon (030) 90269  
Fax (030) 9028  
Vermittlung (030) 90269-0  
Intern (9269)  
E-Mail: [labo@labo.berlin.de](mailto:labo@labo.berlin.de)  
Internet: <http://www.berlin.de/labovision>  
Datum 15.11.2016

**BESCHEINIGUNG**

Herrn Max-EDS Mustermann-EDS, geb. 03.03.1966, wird hiermit bescheinigt, dass mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.11.2016 subsidiärer Schutz zuerkannt wurde.

Diese Bescheinigung gilt als Bestätigung des erlaubten Aufenthaltes im Bundesgebiet im Sinne des § 25 Abs. 1 S. 3 AufenthG und ist in Verbindung mit der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung vom 01.09.2016 gültig.

Die Erwerbstätigkeit ist gestattet, Wohnsitznahme im Land Berlin ist erforderlich. Wiedereinreisen in die Bundesrepublik Deutschland sind mit dieser Bescheinigung nicht möglich.

Diese Bescheinigung ist gültig bis 15.02.2018.

Unabhängig von der Gültigkeit dieser Bescheinigung sprechen Sie bitte trotzdem am ..... um ..... Uhr bei meiner Behörde vor. Am Tag der Vorsprache nehmen Sie bitte im Warteraum A 5.2 (Haus B, EG) Platz, bis Ihre Wartenummer ..... auf der Anzeigtabelle erscheint. Sollten die notwendigen Dokumente zu einem früheren Zeitpunkt vorliegen, erhalten Sie ggf. eine Vorladung zu einem früheren Termin.

Im Auftrag



Versandempfehlung  
Dienstgebäude  
Berlin-Mitte

10111 Westhafen  
10117 Anhalter Str.  
10119

Wochenzeiten  
Montag - Dienstag 09:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch - Freitag 09:00 - 17:00 Uhr  
Dienstag 10:00 - 18:00 Uhr  
Freitag bisch lassen

Die Bedienung erfolgt grundsätzlich über vorherige Terminvereinbarung!

Barrierefreiheit  
10117

Bahnstationen  
Zentraler Bahnhof Berlin  
Jahresstraße Berlin  
10119 Berlin

Postbank Berlin  
BANK 25120010010000100100  
BIC: BFSW33HAN

Landesamt für  
Bürger- und Ordnungsangelegenheiten  
Ausländerbehörde



Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten  
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
IV G - 008022000481  
(Mustermann-EDS, \*03.03.1966)

Bearbeitung:

Dienstgebäude: Berlin-Mitte  
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin  
Zimmer

Etage

Telefon (030) 90289 -

Fax (030) 9028 -

Vermittlung (030) 90289 - 0

Intern (9289)

E-Mail:

@lafb.berlin.de

Internet: <http://www.berlin.de/lafb/abh>

Datum 15.11.2016

## BESCHEINIGUNG

Herrn Max-EDS Mustermann-EDS, geb. 03.03.1966, wird hiermit bescheinigt, dass mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.11.2016 die Asylberechtigung anerkannt wurde.

Diese Bescheinigung gilt als Bestätigung des erlaubten Aufenthaltes im Bundesgebiet im Sinne des § 25 Abs. 1 S. 3 AufenthG und ist in Verbindung mit der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung vom 01.09.2016 gültig.

Die Erwerbstätigkeit ist gestattet, Wohnsitznahme im Land Berlin ist erforderlich. Wiedereinreisen in die Bundesrepublik Deutschland sind mit dieser Bescheinigung nicht möglich.

Diese Bescheinigung ist gültig bis 15.02.2018.

Unabhängig von der Gültigkeit dieser Bescheinigung sprechen Sie bitte trotzdem am um Uhr bei meiner Behörde vor. Am Tag der Vorsprache nehmen Sie bitte im Warteraum A 5.2 (Haus B, EG) Platz, bis Ihre Wartenummer auf der Anzeigetafel erscheint. Sollten die notwendigen Dokumente zu einem früheren Zeitpunkt vorliegen, erhalten Sie ggf. eine Vorladung zu einem früheren Termin.

Im Auftrag

Dienststempel-  
abdruck

Verkehrsmittel:  
Dienstgebäude  
Berlin-Mitte



Westhafen



Arnauer Str.



147, 221

Öffnungszeiten:  
Montag, Dienstag 07:00-14:00 Uhr  
Mittwoch nur mit Termin  
Donnerstag 10:00-18:00 Uhr  
Freitag geschlossen

Die Bedienung erfolgt grundsätzlich über vorherige Terminvereinbarung!!!

Behördenkennzahl:  
029500

Bankverbindung:  
Zahlungen bitte bereitzustellen an die  
Landeshauptkasse Berlin  
10179 Berlin

Postbank Berlin  
IBAN DE3710010010001021102  
BIC PBNKDEFF100

Landesamt für  
Bürger- und Ordnungsangelegenheiten  
Ausländerbehörde



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
IV G - 008022000481  
(Mustermann-EDS, \*03.03.1966)

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten  
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

Bearbeitung:  
Dienstgebäude: Berlin-Mitte  
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

Zimmer

Etage

Telefon (030) 80269 -

Fax (030) 8028 -

Vermittlung (030) 80269 - 0

Intern (8269)

E-Mail:

@labo.berlin.de

Internet: <http://www.berlin.de/labo/abh>

Datum 15.11.2016

## BESCHEINIGUNG

Herrn Max-EDS Mustermann-EDS, geb. 03.03.1966, wird hiermit bescheinigt, dass mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.11.2016 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde.

Diese Bescheinigung gilt als Bestätigung des erlaubten Aufenthaltes im Bundesgebiet im Sinne des § 25 Abs. 1 S. 3 AufenthG und ist in Verbindung mit der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung vom 01.09.2016 gültig.

Die Erwerbstätigkeit ist gestattet, Wohnsitznahme im Land Berlin ist erforderlich. Wiedereinreisen in die Bundesrepublik Deutschland sind mit dieser Bescheinigung nicht möglich.

Diese Bescheinigung ist gültig bis 15.02.2018.

Unabhängig von der Gültigkeit dieser Bescheinigung sprechen Sie bitte trotzdem am um Uhr bei meiner Behörde vor. Am Tag der Vorsprache nehmen Sie bitte im Warteraum A 5.2 (Haus B; EG) Platz, bis Ihre Wartenummer auf der Anzeigetafel erscheint. Sollten die notwendigen Dokumente zu einem früheren Zeitpunkt vorliegen, erhalten Sie ggf. eine Vorladung zu einem früheren Termin.

Im Auftrag

Dienststempel-  
abdruck

**Verkehrsmittel**  
Dienstgebäude  
Berlin-Mitte



Wahlfeld  
Amnauer Str.  
147, 221

**Öffnungszeiten**  
Montag, Dienstag 07:00-14:00 Uhr  
Mittwoch nur mit Termin  
Donnerstag 10:00-18:00 Uhr  
Freitag geschlossen

Die Bedienung erfolgt grundsätzlich über vorherige Terminvereinbarung!!!

**Behördenbesuch**  
029500

**Bankverbindungen**  
Zahlungen bitte bargeldlos an die  
Landesausgabekasse Berlin  
10179 Berlin

Postbank Berlin  
IBAN DE37100100100001021102  
BIC PSBKDE33HAN


## **§ 2 - Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 13. Juni 2017 in Kraft.  
Sie treten mit Ablauf des 12. Juni 2022 außer Kraft.



VIS BE

Gesamtes Gesetz

<b>juris-Abkürzung:</b>	WoFöGV BE 2018	<b>Quelle:</b>	
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	06.02.2018	<b>Fundstelle:</b>	GVBl. 2018, 166
<b>Gültig ab:</b>	01.03.2018	<b>Gliederungs-Nr.:</b>	233-4
<b>Gültig bis:</b>	29.02.2028		
<b>Dokumenttyp:</b>	Verordnung		

**Verordnung  
über die Abweichung von den Einkommensgrenzen  
des § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes  
Vom 6. Februar 2018**

*Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.03.2018 bis 29.02.2028*

Auf Grund des § 9 Absatz 3 Satz 1 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1610) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**§ 1  
Anhebung der Einkommensgrenzen**

(1) Für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines nach dem Wohnraumförderungsgesetz und nach dem Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404), das zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, werden die Einkommensgrenzen des § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes im Land Berlin um 40 Prozent angehoben.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden die Einkommensgrenzen des § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes im Land Berlin für den Bezug von Wohnungen, die

1. nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen 2015 vom 24. Juni 2015 (ABl. S. 2156) mit ergänzenden einkommensorientierten Zuschüssen erstmals gefördert errichtet wurden, um 60 Prozent,
2. nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen 2018 vom 11. Oktober 2017 (ABl. S. 5651) mit der ergänzenden Förderalternative ohne Teilverzicht erstmals gefördert errichtet wurden, um 80 Prozent

angehoben.

**§ 2  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2018 in Kraft. Gleichzeitig die Verordnung über die Abweichung von den Einkommensgrenzen des § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 3. Dezember 2013 (GVBl. S. 895) außer Kraft.

(2) Mit Ablauf des 29. Februar 2028 tritt diese Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 6. Februar 2018

Der Senat von Berlin

Müller  
Regierender Bürgermeister

Lompscher  
Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen

© juris GmbH

**Ausführungsvorschrift  
zur Festlegung der Wohnungsgrößen nach § 27 Absatz 4  
Wohnraumförderungsgesetz – WoFG**

**(AV zu § 27 Absatz 4 WoFG)**

Vom 17. April 2018

SenStadtWohn IV A 34

Telefon: 90139 4744 oder 90139 0, intern: 9139 4744

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG) werden zur Ausführung des § 27 Absatz 4 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1610), die folgenden Ausführungsvorschriften erlassen:

**§ 1 - Maßgebliche Wohnungsgröße (§ 27 Abs. 4 WoFG)**

- (1) Im Wohnberechtigungsschein ist die für die wohnungssuchende Person und ihre Haushaltsangehörigen maßgebliche Wohnungsgröße anzugeben. Maßgeblich ist eine Wohnungsgröße, wenn sie es ermöglicht, dass auf jede haushaltsangehörige Person im Sinne des § 18 WoFG ein Wohnraum entfällt. Küche und Nebenräume werden nicht angerechnet. Halbe Zimmer (kleiner als 10m<sup>2</sup>) zählen als ganze Räume.  
Abweichend dürfen 1 ½ oder 2 Zimmer-Wohnungen mit einer Gesamtwohnfläche bis zu 50 m<sup>2</sup> auch an Einzelpersonen überlassen werden, wenn diese einen Wohnberechtigungsschein vorlegen, der sie lediglich zum Bezug einer Wohnung mit einem Wohnraum berechtigt; maßgeblich ist die Bezeichnung der Wohnung im Bewilligungsbescheid.
- (2) Zusätzlicher Raumbedarf kann haushaltsangehörigen Personen wegen besonderer persönlicher oder beruflicher Bedürfnisse, eines nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartenden zusätzlichen Raumbedarfs oder zur Vermeidung besonderer Härten zugebilligt werden.

**§ 2 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsvorschriften zur Festlegung der Wohnungsgrößen nach § 27 Absatz 4 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) (AV zu § 27 Absatz 4 WoFG) vom 3. September 2013 (ABl. S. 2002) außer Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30. April 2028 treten diese Verwaltungsvorschriften außer Kraft.

Bezirksamt - alle - von Berlin  
Fachbereich Wohnen  
Amtsleitung und Gruppenleitung

Per Mail

Bearbeiter Frau Essner  
Zeichen IV A 34  
Dienstgebäude: &  
Württembergische Str. 6  
10707 Berlin-Wilmersdorf  
Zimmer 706  
Telefon 030 90139-4744  
Fax 030 90139-4741  
intern (9139)  
Datum 12. Juli 2017

## Mitteilung Nr. 1/2017

über die Entscheidungshilfe für die Vergabe von Wohnberechtigungsscheinen an Ausländer (Entscheidungshilfe - Ausländer)

### **WBS- Antragsberechtigung für Geflüchtete mit subsidiären Schutz, Flüchtlingseigenschaft und Asylberechtigung**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund der im Juni 2017 verabschiedeten Ausführungsvorschriften zur Festlegung einer Antragsberechtigung nach § 27 Absatz 2 Wohnraumförderungsgesetz wurde die Entscheidungshilfe für die Vergabe von Wohnberechtigungsscheinen an Ausländern (Mitteilungen Nr. 2/2016, „Entscheidungshilfe – Ausländer“) um drei Berechtigengruppen ergänzt. Die neue Entscheidungshilfe beinhaltet nun auch, dass Geflüchteten mit subsidiären Schutz (d.h. Menschen, die stichhaltige Gründe dafür vorbringen, dass ihnen in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht, z.B. wegen der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschlicher Behandlung oder wegen einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson aufgrund eines bewaffneten Konflikts in ihrem Herkunftsland), mit Flüchtlingseigenschaft (d.h. Menschen, die aus begründeter Furcht vor Verfolgung von staatlichen oder nicht-staatlichen Akteuren aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe geflohen sind) und mit Asylberechtigung (Menschen die politisch verfolgt werden und im Falle der Rückkehr in ihr Herkunftsland einer

schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sein werden) Antragsberechtigte für einen WBS sind. Voraussetzung ist die Vorlage entsprechender Bescheinigungen von der Berliner Ausländerbehörde und dem Bundesamt für Migration.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Fahrverbindungen:

📍 3, 7 Fehrbelliner Platz

📞 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100

Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600

Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520

BIC: PBNKDEFFXXX

BIC: BELADEBEXXX

BIC: MARKDEF1100

## Entscheidungshilfe - Ausländer

<b>Antragsberechtigung ist gegeben:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Staatsangehörige der Europäischen Union – EU<sup>1</sup>: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern (Voraussetzung: <i>amtl. Meldebestätigung</i>)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes – EWR<sup>1</sup>: Norwegen, Island und Liechtenstein (Voraussetzung: <i>amtl. Meldebestätigung</i>)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Staatsangehörige der Schweiz<sup>1</sup> (Voraussetzung: <i>amtl. Meldebestätigung</i>)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Heimatlose Ausländer (Voraussetzung: <i>Reiseausweis</i>)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Staatenlose (Voraussetzung: <i>Reiseausweis für Staatenlose i. V. m. Aufenthaltstitel: Aufenthaltserlaubnis mindestens elf Monate gültig ab Antragstellung od. Niederlassungserlaubnis</i>)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flüchtlinge (Voraussetzung: <i>Reiseausweis für Flüchtlinge i. V. m. Aufenthaltstitel: Aufenthaltserlaubnis mindestens elf Monate gültig ab Antragstellung oder Niederlassungserlaubnis</i>)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geflüchteten mit subsidiärem Schutz (d.h. Menschen, die stichhaltige Gründe dafür vorbringen, dass ihnen in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht, z.B. wegen der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschlicher Behandlung oder wegen einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson aufgrund eines bewaffneten Konflikts in ihrem Herkunftsland)</li> <li>• Geflüchtete mit Flüchtlingseigenschaft (d.h. Menschen, die aus begründeter Furcht vor Verfolgung von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe geflohen sind)</li> <li>• Geflüchtete mit Asylberechtigung (Menschen die politisch verfolgt werden und im Falle der Rückkehr in ihr Herkunftsland einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sein werden) (Voraussetzung sind entsprechende Bescheinigungen von der Berliner Ausländerbehörde und dem Bundesamt für Migration die mindestens noch <u>elf Monate</u> Gültigkeit bei Antragstellung haben)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unbefristete Niederlassungserlaubnis (unabhängig von der Rechtsgrundlage)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG (§ 9a AufenthG)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Befristete Aufenthaltserlaubnis (mindestens <u>elf Monate</u> gültig bei Antragstellung), z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18 – 21 AufenthG)</li> <li>- Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 – 26 AufenthG)</li> <li>- Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27 – 36 AufenthG)</li> <li>- Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung (§§ 16 – 17 AufenthG)</li> <li>- Ausländer und ehemalige Deutsche, die nach Deutschland zurückkehren wollen (§§ 37, 38 AufenthG)</li> <li>- Ausländer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Daueraufenthaltsrecht besitzen (§ 38a AufenthG)</li> </ul> </li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Duldung:</b> Wenn der geduldeten Person ein dauerhaftes Abschiebehindernis aus Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK zur Seite steht (<i>kein Beschäftigungsverbot</i>) und sie die Möglichkeit hat, einen selbstständigen Haushalt zu führen (ggf. durch Übernahme der angemessenen Kosten für eine private Unterkunft nach AsylbLG).</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)</li> </ul>

## Entscheidungshilfe – Ausländer

<b>Antragsberechtigung ist <u>nicht</u> gegeben bei:</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Mitgliedern der im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte, des zivilen Gefolges (z. B. Verwaltungs- und technisches Personal) sowie Angehörige dieser Personengruppen (mit fremder Staatsangehörigkeit)</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Diplomaten und Mitglieder der diplomatischen Missionen und berufskonsularischen Vertretungen und ihre Haushaltsangehörigen</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Ausländern mit einer räumlichen oder Wohnsitzbeschränkung auf ein anderes Bundesland als Berlin</li></ul>
<b>Folgende Bescheinigungen begründen <u>keine</u> Antragsberechtigung:</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Duldung, aber <u>Ausnahme</u> im Einzelfall bei dauerhaftem Abschiebehindernis (vorübergehende Aussetzung der Abschiebung, § 60a AufenthG)</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Aufenthaltsgestattung (zur Durchführung des Asylverfahrens, § 55 Abs. 1 AsylVfG)</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Visum (zur Durchreise oder Aufenthalte bis zu drei Monaten, Flughafenvisum, Schengen-Visa bis zu sechs Monate, § 6 AufenthG)</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Grenzübertrittsbescheinigung</li></ul>

<sup>1</sup> und deren Familienangehörige

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt – 10707 Berlin IV A 33

BA - alle - von Berlin  
Fachbereich Wohnen  
Amtsleitung und Gruppenleitung

Per Mail

Bearbeiter Naumann  
Zeichen IV A 34  
Dienstgebäude: &  
Württembergische Str. 6  
10707 Berlin-Wilmersdorf  
Zimmer 706  
Telefon 030 90139-4773  
Fax 030 90139-4741  
intern (9139)  
Datum 13 . 02.2014

### Mitteilung Nr. 2/2014

zu Mitteilung Nr. 2/2012

hier: Neufassung der Berechtigungsgruppe 01 (Änderung rot hervorgehoben)

Wohnungen, für die dem Land Berlin bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel ein Besetzungsrecht eingeräumt wurde (Besetzungsrechtswohnungen), dürfen grundsätzlich nur an Wohnungssuchende überlassen werden, die wegen eines besonderen Wohnbedarfs auf eine vorrangige Wohnungsversorgung angewiesen sind.

Generelle Voraussetzung für die Anerkennung besonderen Wohnbedarfs ist es, dass der Wohnungssuchende als Bewohner dieser Stadt bereits mindestens ein Jahr mit Hauptwohnsitz in Berlin gemeldet sein muss.

Ein besonderer Wohnbedarf kann grundsätzlich nicht zuerkannt werden, sofern der Wohnungssuchende seine Notlage durch persönliches Fehlverhalten oder in der Absicht herbeigeführt hat, einen besonderen Wohnbedarf anerkannt und die Zuordnung zu einer Berechtigungsgruppe zu bekommen.

Für die Anerkennung eines besonderen Wohnbedarfs und die Zuordnung zu einer Berechtigungsgruppe, die bei der Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines mitbeschieden wird, sind ab sofort folgende Merkmale maßgebend:

#### Fahrverbindungen:

☑ 3, 7 Fehrbelliner Platz  
100 10

☑ 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz  
500 00

000 00

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:  
Postbank Berlin

Kto.Nr. 58-100

BLZ 100

Berliner Sparkasse

Kto.Nr. 0 990 007 600

BLZ 100

Bundesbank, Filiale Berlin

Kto.Nr. 10 001 520

BLZ 100



1. Alleinstehende, Familien und Lebensgemeinschaften mit Kind/ Kindern
  - in räumlich unzureichenden Wohnverhältnissen oder
  - ohne eigene Wohnung oder
  - bei erheblichen Mietsteigerungen der bisherigen Wohnung.

#### Zuordnung zur Berechtigungsgruppe 01

Als Kind gilt auch, wenn durch Vorlage des Mutterpasses oder einer gleichwertigen ärztlichen Bescheinigung eine Schwangerschaft von der 14. Woche ab nachgewiesen ist.

Unzureichende Wohnverhältnisse liegen - unbeschadet weitergehender Regelungen in Gesetzen und Verordnungen - vor, wenn in der Regel nicht mindestens zur Verfügung stehen:

für 2 Personen	1 Wohnraum
für 3 Personen	2 Wohnräume
für 4 und 5 Personen	3 Wohnräume
für 6 und mehr Personen	4 Wohnräume

Eine erhebliche Mietsteigerung liegt vor, wenn sich die tatsächlich verlangte Nettokaltmiete um mehr als 15 v. H. erhöht und mindestens 5,50 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche nettokalt beträgt.

2. Ältere Personen (die das 65. Lebensjahr überschritten haben)
  - bei Aufgabe einer unterbelegten Mietwohnung (Wohnraumzahl > Personenzahl) oder
  - ohne eigene Wohnung oder
  - bei erheblichen Mietsteigerungen der bisherigen Wohnung.

#### Zuordnung zur Berechtigungsgruppe 02

Der Personenkreis ältere Personen umfasst Alleinstehende, Eheleute und Lebensgemeinschaften.

Eine Zuordnung zur Berechtigungsgruppe kann nicht erfolgen, sofern unterbelegte Eigentumswohnungen oder Häuser aufgegeben werden.

Eine erhebliche Mietsteigerung liegt vor, wenn sich die tatsächlich verlangte Nettokaltmiete um mehr als 15 v. H. erhöht und mindestens 5,50 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche nettokalt beträgt.

3. Personen mit behördlich anerkannter und nachgewiesener Schwerbehinderung (50 v. H. und mehr), wenn die derzeitigen Wohnverhältnisse wegen der anerkannten Leiden für sie objektiv ungeeignet sind und sie deshalb
  - einer anderen Wohnung bedürfen oder
  - einer eigenen Wohnung bedürfen.

#### Zuordnung zur Berechtigungsgruppe 03

Fahrverbindungen:  
 3, 7 Fehrbelliner Platz  
 100 10  
 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz  
 500 00  
 000 00

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:  
 Postbank Berlin Kto.Nr. 58-100 BLZ 100  
 Berliner Sparkasse Kto.Nr. 0 990 007 600 BLZ 100  
 Bundesbank, Filiale Berlin Kto.Nr. 10 001 520 BLZ 100

Bestehen bei der Zuordnung zur Berechtigungsgruppe Zweifel am Wohnungsbedarf, so hat die für die Zuordnung zuständige Stelle eine gutachterliche Stellungnahme bei der behördlich zuständigen Stelle für die Anerkennung der Behinderung einzuholen.

4. Alleinstehende psychisch Kranke ohne eigene Wohnung, die aufgrund ihres Krankheitsbildes nicht in der Lage sind, sich nach der Klinikentlassung mit eigenem Wohnraum zu versorgen.

#### Zuordnung zur Berechtigungsgruppe 04

5. Umzusetzende, die nach einer Bescheinigung der zuständigen Stelle während der Geltungsdauer ihres Wohnberechtigungsscheines zur Freimachung verpflichtet sind aufgrund
- anerkannter Maßnahmen der Gewerbe- und Industrieansiedlung oder
  - öffentlicher Hoch- und Tiefbau- sowie Garten- und Landschaftsbaumaßnahmen oder
  - anerkannter Stadterneuerungs- oder Modernisierungsmaßnahmen.

#### Zuordnung zur Berechtigungsgruppe 05

6. Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung ohne eigene Wohnung.

#### Zuordnung zur Berechtigungsgruppe 06

7. Folgende Personen ohne eigene Wohnung
- Anspruchsberechtigte nach dem Häftlingshilfegesetz,
  - aus Freiheitsentziehung Entlassene,
  - Flüchtlinge mit anerkanntem (mindestens noch für ein Jahr) Aufenthaltsrecht sowie
  - Personen, die in Einrichtungen der sozialen Wohnhilfe oder sonstigen Behelfsunterkünften oder vergleichbaren Unterkünften des Jugend-, Frauen- und Sozialwesens (z. B. Frauenhäuser, Zufluchtwohnungen für geschlagene Frauen oder Mädchenhaus) - mit Ausnahme von Einrichtungen für Aus- und Übersiedler - leben.

#### Zuordnung zur Berechtigungsgruppe 07

8. Räumungspflichtige Wohnungsinhaber
- in der Regel nach Vorlage eines gerichtlichen Räumungstitels oder
  - aufgrund eines bau- oder wohnungsaufsichtlichen Benutzungsverbotes oder
  - deren Mietverhältnis wegen Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses endet, sofern dieses mindestens ein Jahr bestanden hat oder
  - mit Hauswart-Dienstvertrag, sofern dieser wegen Erreichens der Altersgrenze oder aus gesundheitlichen Gründen gekündigt worden ist oder
  - die als Hinterbliebene von Dienst- oder Werkwohnungsinhabern zur Aufgabe der Wohnung verpflichtet sind oder
  - getrennt lebende Ehepaare mit Kindern, sofern nach der Stellungnahme des Jugendamtes ein Verbleiben des Wohnungssuchenden mit den im Wohnberechtigt-

#### Fahrverbindungen:

☑ 3, 7 Fehrbelliner Platz

100 10

☒ 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

500 00

000 00

#### Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin

Kto.Nr. 58-100

BLZ 100

Berliner Sparkasse

Kto.Nr. 0 990 007 600

BLZ 100

Bundesbank, Filiale Berlin

Kto.Nr. 10 001 520

BLZ 100

gungsschein zu berücksichtigenden Kindern in der ehelichen Wohnung unzumutbar ist oder es sich um eine Wohnung handelt, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung dem anderen Ehegatten zusteht (Dienst-, Werkwohnung).

Zuordnung zur **Berechtigungsgruppe 08**

9. Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sowie Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII, sofern eine konkrete Aufforderung zum Umzug in eine „angemessene Wohnung“ durch die zuständige Stelle vorliegt.

Zuordnung zur **Berechtigungsgruppe 09**

Im Auftrag

Fahrverbindungen:

100 10

101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

500 00

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin

Kto.Nr. 58-100

BLZ 100

Berliner Sparkasse

Kto.Nr. 0 990 007 600

BLZ 100

Bundesbank, Filiale Berlin

Kto.Nr. 10 001 520

BLZ 100

**Entscheidungshilfe- Berechtigung für einen WBS mit besonderem Wohnbedarf**

	<b>Berechtigungsgruppe</b>	<b>Voraussetzung</b>
1.	Alleinstehende, Familien und Lebensgemeinschaften mit Kind/ Kindern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- in räumlich unzureichenden Wohnverhältnissen oder</li> <li>- ohne eigene Wohnung oder</li> <li>- bei erheblichen Mietsteigerungen der bisherigen Wohnung</li> </ul>
2.	Ältere Personen (Alleinstehende, Eheleute und Lebensgemeinschaften)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Aufgabe einer unterbelegten Mietwohnung (Wohnraumzahl &gt; Personenzahl) oder</li> <li>- ohne eigene Wohnung oder</li> <li>- bei erheblichen Mietsteigerungen der bisherigen Wohnung</li> </ul>
3.	Personen mit behördlich anerkannter und nachgewiesener Schwerbehinderung (50 v. H. und mehr)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn die derzeitigen Wohnverhältnisse wegen der anerkannten Leiden für sie objektiv ungeeignet sind und sie deshalb</li> <li>- einer anderen Wohnung bedürfen oder</li> <li>- einer eigenen Wohnung bedürfen</li> </ul>
4.	Alleinstehende psychisch Kranke	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ohne eigene Wohnung, die aufgrund ihres Krankheitsbildes nicht in der Lage sind, sich nach der Klinikentlassung mit eigenem Wohnraum zu versorgen</li> </ul>
5.	Umzusetzende, die nach einer Bescheinigung der zuständigen Stelle während der Geltungsdauer ihres Wohnberechtigungsscheines zur Freimachung verpflichtet sind	<p>Aufgrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- anerkannter Maßnahmen der Gewerbe- und Industrieansiedlung oder</li> <li>- öffentlicher Hoch- und Tiefbau- sowie Garten- und Landschaftsbau -maßnahmen oder</li> <li>- anerkannter Stadterneuerungs- oder Modernisierungsmaßnahmen</li> </ul>
6.	Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ohne eigene Wohnung</li> </ul>

7.	Folgende Personen ohne eigene Wohnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anspruchsberechtigte nach dem Häftlingshilfegesetz,</li> <li>- aus Freiheitsentziehung Entlassene,</li> <li>- Flüchtlinge mit anerkanntem (mindestens noch für ein Jahr) Aufenthaltsrecht sowie</li> <li>- Personen, die in Einrichtungen der sozialen Wohnhilfe oder sonstigen Behelfsunterkünften oder vergleichbaren Unterkünften des Jugend-, Frauen- und Sozialwesens (z. B. Frauenhäuser, Zufluchtswohnungen für geschlagene Frauen oder Mädchenhaus) leben</li> </ul>
8.	Räumungspflichtige Wohnungsinhaber	<ul style="list-style-type: none"> <li>- in der Regel nach Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung oder</li> <li>- aufgrund eines bau- oder wohnungsaufsichtlichen Benutzungsverbot es oder</li> <li>- deren Mietverhältnis wegen Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses endet, sofern dieses mindestens ein Jahr bestanden hat oder</li> <li>- mit Hauswart-Dienstvertrag, sofern dieser wegen Erreichens der Altersgrenze oder aus</li> <li>- gesundheitlichen Gründen gekündigt worden ist oder</li> <li>- die als Hinterbliebene von Dienst- oder Werkwohnungsinhabern zur Aufgabe der Wohnung verpflichtet sind oder</li> <li>- getrennt lebende Ehepaare mit Kindern, sofern nach der Stellungnahme des Jugendamtes ein Verbleiben des Wohnungssuchenden mit den im Wohnberechtigungsschein zu berücksichtigenden Kindern in der ehelichen Wohnung unzumutbar ist oder es sich um eine Wohnung handelt, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung dem anderen</li> </ul>

		Ehegatten zusteht (Dienst-, Werkwohnung)
9.	Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sowie Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII	- sofern eine konkrete Aufforderung zum Umzug in eine „angemessene Wohnung“ durch die zuständige Stelle vorliegt

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt - 10707 Berlin -

---

Bezirksamt – alle – von Berlin  
Fachbereich Wohnen – WBS –

per E-Mail

Bearbeiterin	Frau Naumann
Zeichen	IV A 34
Dienstgebäude:	↳
Württembergische Str. 6	
10707 Berlin-Wilmersdorf	
Zimmer	708
Telefon	030 90139-4773
Fax	030 90139-4741
Datum	01.10.2015

### **Mitteilung Nr. 2/2015**

#### **Entscheidungshilfe „Mehrraum und Ausnahme-WBS“**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich bedanke mich für Ihre jeweilige Stellungnahme zu den im Schreiben vom 9. September 2015 mitgeteilten Änderungsvorschlägen hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften des § 27 Abs. 3 und 4 WoFG.

Aufgrund Ihrer Zustimmung und wesentlichen Hinweise wurde die Entscheidungshilfe „Mehrraum und Ausnahme-WBS“ neu gefasst (siehe Anlage).

Als verwaltungsinterne Regelung soll sie mit dem heutigen Tag, ab 1. Oktober 2015 gelten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Entscheidungshilfe – I. Mehrraum und II. Ausnahme-WBS

I. Mehrraum

<p>Mehrraum <u>kann</u> gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 1 a WoFG aufgrund <b>besonderer persönlicher Bedürfnisse</b> anerkannt werden:</p>	<p>Wenn eine dauerhafte Erkrankung oder Behinderung besteht, die einen Mehrraum (z. B. ein gesondertes Schlafzimmer) unbedingt erforderlich macht. In Zweifelsfällen kann das LAGeSo um Stellungnahme ersucht werden. Als Nachweis schwerer Behinderung dienen die Merkzeichen "AG" (außergewöhnlich gehbehindert), "BL" (blind) oder "H"(hilfflos). <i>Beispiele: Rollstuhlbenutzer, Heimdialysepatienten, Blinde oder Betreuungspersonen als Mitbewohner(in), um die Aufnahme in ein Pflegeheim vermeiden zu können</i></p>
<p>Mehrraum <u>kann</u> gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 1 a WoFG aufgrund <b>besonderer beruflicher Bedürfnisse</b> anerkannt werden:</p>	<p>Bei der Tätigkeit (freiberufliche/gewerbliche/nichtselbständige Tätigkeit) muss es sich um einen in der Regel durch Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse begründeten <b>Hauptberuf</b> handeln, der den Lebensunterhalt sichern soll. Die Tätigkeit erschöpft sich nicht in einem einmaligen Erwerbsakt.</p> <p>Es muss ein <u>besonderer Anspruch auf Ausübung</u> der beruflichen Tätigkeit <u>im Wohnbereich</u> bestehen, weil ansonsten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Lebensgrundlage gefährdet wäre und/oder</li> <li>2. Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB eintreten würde.</li> </ol> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Tätigkeit erfordert unbedingt einen gesonderten Arbeitsraum.</li> <li>- Der Arbeitsraum wird ausschließlich für den beruflichen Zweck und nicht zum Wohnen benötigt.</li> <li>- Die Tätigkeit kann nicht durch bloße Mitbenutzung der dem Haushalt zustehenden Wohnräume ausgeübt werden.</li> <li>- Der zusätzliche Wohnraum verliert durch die berufliche Inanspruchnahme nicht die Eignung als Wohnraum.</li> <li>- Die Nutzung von Wohnraum für die berufliche Tätigkeit muss zulässig sein.</li> <li>- Durch die berufliche Tätigkeit werden die Bewohner der umliegenden Wohnungen nicht gestört, belästigt oder gefährdet.</li> </ul> <p><i>Beispiele:</i> <i>freiberufliche Tätigkeit: Künstler (z. B. Bildende Künstler*), Schriftsteller</i></p> <p>Der Antragsteller/die Antragstellerin sollte erklären, warum seine/ihre durch Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse begründete berufliche Tätigkeit nur in der Wohnung ausgeübt werden kann und warum ein eigener Arbeitsraum erforderlich ist. Der Qualifikationsnachweis ist nur erforderlich, wenn Zweifel an der Tätigkeit bzw. der Beschäftigungsfähigkeit bestehen.</p>
<p>* Zu den Kunstgattungen der <b>Bildenden Kunst</b> zählen:</p>	<p>Bildhauerei, Design, Grafik/Zeichnung, Installation, Konzeptkunst, Medienkunst, Malerei, Photographie, spartenübergreifendes Arbeiten</p> <p><u>Indizien</u> für eine künstlerische Tätigkeit sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Versicherung in der Künstlersozialkasse (KSK)</li> <li>- Mitgliedschaft in einer berufsständischen Vereinigung (z. B. Berufsverband Bildender Künstler, Schriftstellerverband, Dramaturgenverband)</li> <li>- künstlerischer Lebenslauf (Ausbildung/Studium)</li> <li>- Öffentlichkeitsarbeit (Ausstellungen in Galerien und kulturellen Institutionen, Aufführungen, Veröffentlichungen)</li> </ul>
<p>Mehrraum ist aufgrund <b>beruflicher Bedürfnisse nicht</b> anzuerkennen, wenn:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die berufliche Tätigkeit durch bloße Mitbenutzung der Wohnfläche befriedigt werden kann</li> <li>- die berufliche Tätigkeit am Computer erfolgen kann</li> <li>- es zumutbar ist, dass für die berufliche Tätigkeit ein Arbeitsraum (z. B.</li> </ul>



	<p>Atelier, Probenraum, Büro, Werkstatt) angemietet oder ein bereits vorhandener Arbeitsraum weiterhin genutzt wird</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch die berufliche Tätigkeit die Bewohner der umliegenden Wohnungen gestört, belästigt oder gefährdet werden</li> <li>- die berufliche Tätigkeit nur zeitweilig/vorübergehend in der Wohnung ausgeübt werden soll</li> <li>- die berufliche Tätigkeit nicht dazu beiträgt, den eigenen Lebensunterhalt ohne staatliche Transferleistungen (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Ausbildungshilfe) sicher zu stellen</li> </ul>
Mehrraum <u>kann</u> gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 1 b WoFG anerkannt werden, wenn in absehbarer Zeit ein <b>zusätzlicher Raumbedarf</b> besteht:	<p>u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen der Geburt eines Kindes (bei Nachweis einer mindestens in der 14ten Woche bestehenden Schwangerschaft)</li> <li>- bei kinderlosen <b>Ehepaaren</b> bis (jeweils) zum 39. Lebensjahr und bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahr nach der Eheschließung</li> </ul>
Mehrraum <u>kann</u> zur Vermeidung <b>besonderer Härten</b> gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 2 WoFG anerkannt werden:	<p>u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für sorgeberechtigte Eltern (zusammenlebend) bzw. <u>ein</u> sorgeberechtigtes Elternteil (getrennt bzw. nicht zusammen lebend), wenn ihr Kind zur Betreuung nicht nur vorübergehend auswärts untergebracht ist (Heim, Pflegefamilie), sich aber regelmäßig an den Wochenenden und in den Ferien bei dem Antragsteller/der Antragstellerin aufhält</li> <li>- <u>für Alleinstehende</u> ab 65 Jahre, die mindestens eine 3-Zimmer-Wohnung in Berlin freimachen, die vom Antragsteller/der Antragstellerin länger als ein Jahr bewohnt worden ist</li> <li>- stets für den selbstnutzenden Verfügungsberechtigten und seinen Haushaltsangehörigen</li> </ul>
Mehrraum <u>kann</u> gem. § 27 Abs. 4 Nr. 2 WoFG bei Aufgabe einer <b>unterbelegten öffentlich geförderten Wohnung</b> anerkannt werden:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- soweit ein <b>wohnungswirtschaftliches Interesse*</b> an der Aufgabe der derzeit bewohnten Wohnung besteht und die Wohnung um mindestens zwei Wohnräume größer ist als die Zahl der Haushaltsangehörigen</li> <li>- das wohnungswirtschaftliche Interesse liegt <u>nicht</u> vor, wenn die Wohnung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- in eine Eigentumswohnung umgewandelt werden soll</li> <li>- für Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen vorgesehen ist</li> <li>- für den Abriss vorgesehen ist</li> <li>- für die Vermietung an Wohnungssuchende ohne WBS freigestellt wird</li> <li>- wegen der Miethöhe, Lage oder Ausstattung die Wohnung auch mit passenden WBS von Wohnungssuchenden nicht nachgefragt wird</li> </ul> </li> </ul> <p><i>*Anwendbar nach Gruppenleitersitzung Wohnungswesen vom 21.11.18.</i></p>
<b>Der WBS kann mit mehr als einem zusätzlichen Raum erteilt werden.</b>	

## II. Ausnahme-WBS (bei Überschreitung der Einkommensgrenze)

WBS <u>kann</u> gemäß § 27 Abs. 3 Nr. 1 WoFG erteilt werden, wenn	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Versagung eine <b>besondere Härte</b> bedeuten würde (z. B. <i>Rollstuhlfahrerhaushalte</i>)</li> </ul>
WBS <u>kann</u> gemäß § 27 Abs. 3 Nr. 2 WoFG erteilt werden, wenn	<ul style="list-style-type: none"> <li>- der Antragsteller/die Antragstellerin eine <b>unterbelegte belegungs- und mietpreisgebundene</b> (nicht freigestellte) <b>Wohnung</b> freimacht, die um mindestens 1 Zimmer größer ist als die Zahl der Haushaltsangehörigen (halbe Zimmer - &lt; 10 m<sup>2</sup> - zählen als ganze Räume)</li> <li>- der Antragsteller/die Antragstellerin eine <b>belegungs- und mietpreisgebundene</b> (nicht freigestellte) <b>Wohnung</b> freimacht, deren Nettokaltmiete bezogen auf den Quadratmeter Wohnfläche geringer ist, als die neue (konkrete) Wohnung</li> </ul>

Bezirksamt - alle - von Berlin  
Fachbereich Wohnen  
Amtsleitung und Gruppenleitung

Per Mail

Bearbeiter	Frau Essner
Zeichen	IV A 34
Dienstgebäude:	♿
Württembergische Str. 6	
10707 Berlin-Wilmersdorf	
Zimmer	706
Telefon	030 90139-4744
Fax	030 90139-4741
intern	(9139)
Datum	02. Juli 2019

**Redaktionelle Änderung der Mitteilung 1/2019 vom 12.06.19 zur Prüfung der Einkommensverhältnisse der §§ 9, 18 und §§ 20 bis 24 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG)**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in der Mitteilung 1/2019 zur Prüfung der Einkommensverhältnisse der §§ 9, 18 und §§ 20 bis 24 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) § 24 WoFG wird unter 12.4 der Passus folgendermaßen angepasst:

*„...Der Freibetrag für junge Ehepaare findet auf sonstige dauerhafte Lebensgemeinschaften keine Anwendung...“.*

Hintergrund ist das Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639, 2640), in dem die Lebenspartnerschaft in den Rechtsfolgen der Ehe in bürgerlich-rechtlichen Angelegenheiten zum größten Teil nachgebildet ist. Demnach soll die Anrechnung von Freibeträgen gem. § 24 WoFG bei jungen Ehepaaren, sowie bei Lebenspartnerschaften nach dem LPartG möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bezirksamt - alle - von Berlin  
Fachbereich Wohnen  
Amtsleitung und Gruppenleitung

Per Mail

Bearbeiter                      Frau Essner  
Zeichen                              IV A 34  
Dienstgebäude:                      &  
Württembergische Str. 6  
10707 Berlin-Wilmersdorf  
Zimmer                              706  
Telefon                              030 90139-4744  
Fax                                      030 90139-4741  
intern                                  (9139)  
Datum                                  12. Juni 2019

**Mitteilung 1/2019**

**zur Anpassung der Mitteilung Nr. 2/2017 vom 20.07.2017  
zur Prüfung der Einkommensverhältnisse der §§ 9, 18 und §§ 20 bis 24 des Gesetzes über  
die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG)**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Jahr 2017 wurde Ihnen aufgrund des Auslaufens der bis dato geltenden Ausführungsvorschrift zur Prüfung der Einkommensverhältnisse (Bekanntmachung vom 12. Januar 2012 bis 31.12.2016) der §§ 9, 18, 20 bis 24 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung die Mitteilung 2/2017 als zukünftige Arbeitshilfe herausgegeben. Auf Wunsch der Bezirke in den letzten Gruppenleiterunden wurde diese Mitteilung nun aktualisiert. Es wurden formale und stilistische Anpassungen vorgenommen; zu § 21 Absatz 2 WoFG wurde die Nummer 3.2 (Rücklagen) mit eingefügt (vgl. S. 30, 7.13), es wurde zu § 22 WoFG die Unzulässigkeit des Mischeinkommens wieder mit aufgenommen (vgl. S. 41,10.), sowie zu § 24 WoFG nochmal in fast allen Punkten Ergänzungen und weitere Ausführungen vorgenommen (vgl. S. 48-53). Des Weiteren wurde ein Themenverzeichnis und Stichwortverzeichnis eingefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Mitteilung**  
**zur Prüfung der Einkommensverhältnisse der §§ 9, 18 und §§ 20 bis 24 des Gesetzes**  
**über**  
**die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG)**

Vom 02.07.2019

SenStadtWohn IV A 34

Telefon: 90139 4744 oder 90139 0, intern: 9139 4744

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG) wird zur Prüfung der Einkommensverhältnisse §§ 9,18, 20 bis 24 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz - WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1610), folgende Mitteilung erlassen:

## **1. Anwendungsbereich**

Zur Bestimmung des begünstigten Personenkreises bei der Förderung zugunsten von Wohnraum, bei der Wohnungsnutzung sowie zum Ausgleich von Fehlförderung im geförderten Wohnungsbau wird die Feststellung der maßgebenden Einkommensgrenze nach § 9 WoFG durchgeführt, werden die Haushaltsangehörigen nach § 18 WoFG ermittelt und die Einkommensermittlung nach den §§ 20 bis 24 WoFG, soweit die §§ 9, 18, 20 bis 24 WoFG unmittelbar anwendbar sind oder in den genannten Rechtsgebieten darauf verwiesen wird, vorgenommen.

Maßgebend für die Überprüfung der Einkommensverhältnisse, also die Feststellung der Einkommensgrenze und der Haushaltsangehörigen sowie die Durchführung der Einkommensermittlung, sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

## **2. Maßgebliche Einkommensgrenze nach § 9 WoFG**

- 2.1** Der gesetzlich einheitlich geregelte Jahresbetrag der Bundeseinkommensgrenze des § 9 Absatz 2 WoFG beträgt für den Einpersonenhaushalt 12.000 Euro, für den Zweipersonenhaushalt 18.000 Euro und erhöht sich für jeden weiteren Haushaltsangehörigen um 4.100 Euro. Nur haushaltsangehörige Kinder im Sinne des § 32 Absatz 1 bis 5 Einkommenssteuergesetzes (EStG) erhöhen die Einkommensgrenze um jeweils 500 Euro jährlich.
- 2.2** § 32 EStG regelt in seinem Absatz 1, wer unter den Begriff Kinder fällt. Absatz 2 regelt die vorrangige Berücksichtigung eines Adoptiv- oder Pflegekindes eines Steuerpflichtigen. In den Absätzen 3 bis 5 ist ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen Kinder zu berücksichtigen und dementsprechend bei der Erhöhung der Einkommensgrenze um 500 Euro einzubeziehen sind. Abweichend von der Regelung des § 32 Absatz 3 EStG, nach der ein Kind erst ab dem Monat, in dem es lebend geboren wird, berücksichtigt wird, gilt im Hinblick auf eine nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit angemessene Wohnraumversorgung und eine möglichst zeitnahe Ermittlung des Einkommens auch die um 500 Euro erhöhte Einkommensgrenze, wenn das Kind gemäß Nummer 1.3 Absatz 4 dieser Verwaltungsvorschrift bereits zum Haushalt rechnet.
- 2.3** Nach § 9 Absatz 3 WoFG können die Länder durch Rechtsverordnung abweichend von der bundesgesetzlichen Regelung zur Einkommensgrenze in § 9 Absatz 2 WoFG die Einkommensgrenze festlegen, wenn es nach den örtlichen und regionalen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen begründet ist.

**2.4** Berlin hat hiervon mit Verordnung vom 03. Dezember 2013 über die Abweichung von den Einkommensgrenzen des § 9 Absatz 2 WoFG (GVBl. 2013, 895) Gebrauch gemacht. Diese gilt noch bis zum 31. Dezember 2018.

### **3. Haushaltsangehörige nach § 18 WoFG**

**3.1** Zum Haushalt rechnen die in § 18 Absatz 2 WoFG genannten Personen, wenn sie miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen.

**3.2** Um einen Lebenspartner im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 3 WoFG handelt es sich nur, wenn eine nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG–vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S, 266 )), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010), wirksam begründete Lebenspartnerschaft vorliegt.

**3.3** Um Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebenspartnerschaft im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 4 WoFG handelt es sich dann, wenn eine Lebensgemeinschaft besteht, die auf Dauer angelegt ist, keine weiteren Bindungen gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Füreinander Entstehen begründen und die über eine reine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen. Der Umstand, dass ein Partner dabei noch verheiratet ist steht der neuen Lebenspartnerschaft dann nicht im Wege, wenn das noch“ verheiratete Paar“ nach außen hin nicht mehr als solches auftritt. Soll eine derartige Lebensgemeinschaft erst begründet werden, haben die/der Antragstellerin/Antragsteller eine entsprechende Absichtserklärung abzugeben und sich zu verpflichten, die Wohnung gemeinsam zu beziehen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist durch entsprechende Nebenbestimmung zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des Bescheides sicher zu stellen und ggf. mit einem Hinweis auf eine mögliche Kündigungsaufforderung nach § 27 Absatz 6 WoFG zu verbinden.

**3.4** Zum Haushalt gehören auch die in § 18 Absatz 2 WoFG genannten Personen, die alsbald in den Haushalt aufgenommen werden sollen. Alsbald heißt in der Regel innerhalb von sechs Monaten. Zum Haushalt ist auch ein ungeborenes Kind zu rechnen, wenn eine ärztlich bescheinigte Schwangerschaft mindestens in der 14. Schwangerschaftswoche vorliegt oder die Kopie des Mutterpasses dieses ausweist. In den vorgenannten Unterlagen können dabei alle Daten/Angaben unkenntlich gemacht werden, die nicht einer Zuordnung der bestehenden Schwangerschaft betreffen. Die alsbaldige Aufnahme in den Haushalt ist in der jeweiligen Bescheinigung – außer bei ungeborenen Kindern – durch eine entsprechende Nebenbestimmung sicher zu stellen.

**3.5** Um eine Verwandtschaft im Sinne des § 18 Absatz 2 WoFG handelt es sich gem. § 1589 Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), wenn Personen, von denen eine von der anderen abstammt, in gerader Linie verwandt sind. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person

abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

- 3.6** Haushaltsangehörige sind auch Kinder, die zum Haushalt beider getrenntlebender Eltern gehören. Ein Kind kann dabei ausnahmsweise (unter bestimmten Bedingungen) beiden Eltern-Haushalten angehören:
- 3.7** Beiden Eltern steht das Sorgerecht in vollem Umfang zu und sie üben es auch in gegenseitigem Einvernehmen aus. Dieser Sachverhalt ist entweder nachzuweisen durch:
- 3.7.1** Bei unverheirateten Eltern: Persönliche "Erklärung über das gemeinsame Sorgerecht" auf dem Formular BauWohn 549 oder
- 3.7.2** Beschluss des Familiengerichts oder beglaubigte Abschrift vom Jugendamt oder Notar über das gemeinsame Sorgerecht (Sorgeerklärung) oder
- 3.7.3** Bei verheirateten Eltern: Persönliche "Erklärung über das gemeinsame Sorgerecht"
- 3.7.4** ggf. Anträge beim Familiengericht, Entscheidung(en) des Familiengerichts zum (geänderten) Sorgerecht
- 3.8** Und das Kind wird abwechselnd (tage- und/oder wochenweise) und regelmäßig von beiden Sorgeberechtigten versorgt (materiell) und betreut (immateriell).
- 3.9** Das Kind muss sich aktuell – wenn die Eltern nicht (mehr) zusammen wohnen – abwechselnd (tage- und/oder wochenweise) sowie regelmäßig (insbesondere an den Werktagen) in den Wohnräumen beider Elternteile aufhalten (es darf nicht nur zu Besuch sein, z.B. an einzelnen Tagen im Jahr)
- 3.10** Dem Kind steht aktuell – wenn die Eltern nicht (mehr) zusammen wohnen und jeweils über eine eigene Wohnung verfügen – am Wohnsitz beider Sorgeberechtigten Wohnraum (zum Schlafen und für den Aufenthalt) zur Verfügung (ein eigenes Zimmer für das Kind ist nicht erforderlich)
- 3.11** Das Kind soll sich auch künftig abwechselnd (tage- und/oder wochenweise) und regelmäßig (insbesondere an den Werktagen) bei beiden Elternteilen aufhalten.

Besucht das Kind z. B. ein Internat und wohnt auch dort, wird die Haushaltszugehörigkeit nicht aufgelöst. An die Stelle des Internats kann auch jede andere Unterbringung treten, so lange diese keine Zugehörigkeit zu einem anderen Haushalt begründet; das gilt auch für Aufenthalte des Kindes im Ausland.

Lebt das Kind auf Dauer in einem Heim für Behinderte, kann es gleichwohl zum Haushalt des Antragstellers gehören, wenn die Wohnverhältnisse in der

Familienwohnung die speziellen Bedürfnisse des Kindes berücksichtigen und es sich im Haushalt des Antragstellers regelmäßig aufhält.

Bei getrennt lebenden Eltern, denen das Sorgerecht für ein Kind gemeinsam zusteht, ist das Kind dem Haushalt zuzuordnen, in dem es sich überwiegend aufhält und wo sich der Lebensmittelpunkt des Kindes befindet. Wo das Kind gemeldet ist, kann dabei ebenso als Indiz für die Haushaltszugehörigkeit herangezogen werden wie die Tatsache, an wen das Kindergeld ausgezahlt wird. In Ausnahmefällen kann ein Kind auch gleichzeitig zu den Haushalten beider Elternteile gehören, wenn es zeitweise beim Vater und zeitweise bei der Mutter lebt.

- 3.12** Der Betreuungsumfang des einen Elternteils soll aktuell bzw. künftig annähernd halb so groß sein wie der des Anderen
- 3.13** Der Lebensunterhalt für das Kind wird in beiden Elternhaushalten sichergestellt. D. h., durch:
- 3.13.1** Bei den Eltern steht eigene Einkünfte der Elternteile aus z. B. selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit, Unterhalts- und/oder Transferzahlungen sowie
- 3.13.2** eigene Einkünfte des Kindes aus z. B. Unterhalts- und/oder Transferzahlungen
- 3.14** Zum Haushalt des Pflegevaters und/oder der Pflegemutter gehören nach § 18 Absatz 2 WoFG auch Pflegekinder, wenn es dort seine persönliche Versorgung (materiell) und Betreuung bzw. Fürsorge (immateriell) findet und sich hier nicht nur zeitweise, sondern durchgängig aufhält. Es kommt nicht auf das Sorgerecht der Pflegeperson(en) an. Dies gilt auch, wenn es z. B. an den Wochenenden in den Haushalt des bzw. der Sorgeberechtigten zurückkehrt und dort versorgt (materiell) und betreut (immateriell) wird.
- 3.15** Um Schwägerschaft im Sinne des § 18 Absatz 2 WoFG handelt es sich gem. § 1590 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Verwandten eines Ehegatten mit dem anderen Ehegatten verschwägert sind. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft. Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist.
- 4. Ermittlung des Gesamteinkommen nach § 20 WoFG**
- 4.1** Das Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen (§§ 21 bis 23 WoFG) aller Haushaltsangehörigen abzüglich der Frei- und Abzugsbeträge (§ 24 WoFG) entsprechend den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Antragsstellung.
- 4.2** Zunächst ist für jeden Haushaltsangehörigen nach den §§ 21 und 22 WoFG das Jahreseinkommen zu ermitteln.



- 4.2.1** Bei den steuerpflichtigen positiven Einkünften nach § 21 Absatz 1 WoFG in Verbindung mit § 2 Absatz 1, 2 und 5a EStG sind die Betriebsausgaben und die Werbungskosten in vorgelegten Steuerbescheiden bereits berücksichtigt.
- 4.2.2** Bei den Einnahmen nach § 21 Absatz 2 WoFG sind nach § 21 Absatz 3 WoFG die Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung dieser Einnahmen noch abzuziehen (mit Ausnahme von § 21 Absatz 2 Nummer. 5.4 und 5.5 WoFG).
- 4.3** Von dem sich für den jeweiligen Haushaltsangehörigen ergebenden Betrag ist nach § 23 WoFG der pauschale Abzug für die Entrichtung von Steuern, Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung und zur Rentenversicherung vorzunehmen, sofern Steuern und entsprechende Beiträge tatsächlich eigenständig entrichtet werden.
- 4.4** Die nach den §§ 21 bis 23 WoFG ermittelten Jahreseinkommen aller Haushaltsangehörigen sind zusammenzurechnen.
- 4.5** Von der Summe der Jahreseinkommen sind nach § 24 WoFG zur Ermittlung des Gesamteinkommens die Frei- und Abzugsbeträge abzusetzen.
- 4.6** Das heißt schematisiert:
- Positive Einkünfte nach § 2 Abs. 1, 2 und 5a EStG (§ 21 Absatz 1, § 22 WoFG)
- gegebenenfalls Werbungskosten, Kinderbetreuungskosten und Betriebsausgaben (nur, wenn positive Einkünfte nicht durch Steuerbescheide nachgewiesen sind, im Steuerbescheid ist der Abzug bereits erfolgt)
  - + die abschließend genannten Einnahmen nach § 21 Absatz 2 WoFG in Verbindung mit § 22 WoFG
  - Aufwendungen nach § 21 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 WoFG
  - = Zwischensumme
  - Abzug nach § 23 WoFG
  - = Jahreseinkommen nach § 21 Absatz 1 WoFG (Summe der Jahreseinkommen aller Haushaltsangehörigen)
  - Frei- und Abzugsbeträge nach § 24 WoFG
  - = jährliches Gesamteinkommen nach § 20 WoFG
- 4.7** Der Antragsteller und seine Haushaltsangehörigen haben zur Ermittlung des Gesamteinkommens die Pflicht, Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu erteilen, wenn sie Rechtsvorteile aufgrund einer Subventionierung erlangen

wollen. Dies hat über eine Erklärung zu den Einkommensverhältnissen für jedes Haushaltsmitglied unter Beifügung von geeigneten Nachweisen – z.B. Rentenbescheiden, Bescheinigung des Arbeitgebers bei unselbständiger Beschäftigung – zu erfolgen.

- 4.8** Nach § 32 Absatz 4 WoFG haben auch - bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben und der vorgelegten Einkommensnachweise - die Finanzbehörden und Arbeitgeber Auskunft zu erteilen, wenn es zur Sicherung der Zweckbestimmung der Wohnungen oder zur Einhaltung der Bestimmungen der Förderzusagen notwendig ist.

## **5. Begriff des Jahreseinkommens nach § 21 WoFG**

Nach § 21 WoFG wird das Jahreseinkommen für jede zum Haushalt gehörende Person gesondert festgestellt.

### **5.1 § 21 Absatz 1 WoFG**

- 5.1.1** Das Jahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 und 5a EStG zuzüglich der Einnahmen nach § 21 Absatz 2 WoFG abzüglich der Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nach § 23 WoFG. Bei diesen positiven Einkünften sind die Betriebsausgaben und die Werbungskosten bereits abgezogen (vgl. § 2 Absatz 2 EStG). Im Falle des § 2 Absatz 5a EStG erhöhen sich die positiven Einkünfte unbeschadet des § 21 Absatz 2 WoFG um die nach § 32 Absatz 1 EStG-Gesonderter Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen- und § 43 Absatz 5 EStG-Kapitalerträge mit Steuerabzug zu besteuerte Beiträge, sowie um die nach § 3 Nummer 40 EStG steuerfreien Beträge (40 % vom z.B. Betriebsvermögen, Veräußerungspreisen, Bezüge, Gewinne).

- 5.1.2** Die positiven Einkünfte mindern sich nach § 2 Absatz 5a EStG um die nach § 3c Absatz 2 EStG Anteilige Abzüge- (z.B. für Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten, Werbungskosten) nicht abziehbaren Beträge und um die nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG abziehbaren Aufwendungen für Kinderbetreuungskosten (höchstens 4.000 € je Kind).

### **5.2 § 21 Absatz 2 WoFG**

- 5.2.1** Zum Jahreseinkommen gehören nach § 21 Absatz 2 WoFG die steuerfreien Einnahmen vermindert um die zu ihrer Erzielung angefallenen Aufwendungen (Werbungskosten). Dies gilt z. B. für Fahrtkosten, bei denen die steuerliche Entfernungspauschale nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 EStG greift. Eine Ausnahme vom Werbungskostenabzug gilt für die Leistungen nach

§ 21 Absatz 2 Nummer 5.4 und 5.5 WoFG (Erziehungsanteil und Unterhaltsanteil sind mit der nur hälftigen Anrechnung pauschal abgegolten).

- 5.2.2** Im Falle des § 2 Absatz 5a EStG erhöhen sich die positiven Einkünfte (um bestimmte steuerfreie Beträge und mindern sich um bestimmte Beträge) unbeschadet des § 21 Absatz 2 WoFG um die nach § 32d Absatz 1 EStG (Verluste aus Kapitaleinkünfte nach § 32 d Absatz 1 EStG dürfen nicht mit positiven Erträgen aus Kapitaleinkünften nach § 32 d Absatz 2 EStG verrechnet werden) und § 43 Absatz 5 EStG zu steuernden Beträge sowie um die nach § 3 Nummer 40 EStG (Teileinkünfteverfahren) steuerfreien Beträge.
- 5.2.3** Die positiven Einkünfte mindern sich nach § 2 Absatz 5a EStG um die nach § 3c Absatz 2 EStG (Anteilige Abzüge/Abzugsbeschränkung im Teileinkünfteverfahren) nicht abziehbaren Beträge und um die nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG (Sonderausgaben) abziehbaren Aufwendungen für Kinderbetreuungskosten.
- 5.3** **Investitionsabzugsbeträge**
- Bei der Ermittlung der positiven Einkünfte dürfen Investitionsabzugsbeträge (voraussichtliche Anschaffungs- und Herstellungskosten) im Sinne des § 7 g Absatz. 1 bis 4 und § 7 EStG nicht gewinnmindernd abgezogen werden (vgl. § 21 Absatz 1 Satz 2 WoFG).
- 5.4** **Berücksichtigtes Einkommen**
- Innerhalb derselben Einkunftsart werden positive und negative Faktoren berücksichtigt (z. B. nicht selbstständige Arbeit: Einnahmen und Werbungskosten). Hat dasselbe zu berücksichtigende Haushaltsmitglied verschiedene Einnahmen der gleichen Einkunftsart (unterhält es z. B. zwei Gewerbebetriebe), werden diese Einnahmen (positive und negative Faktoren) zusammengezählt. Bei der Ermittlung der Summe der positiven Einkünfte aus allen Einkunftsarten werden nur die positiven Einkünfte berücksichtigt, nicht auch die negativen (Verluste) aus anderen Einkunftsarten desselben oder eines anderen zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes, insbesondere des zusammenveranlagten Ehegatten (Verbot des Verlustausgleiches; vgl. § 21 Absatz 1 Satz 2 WoFG).
- 5.5** **Von der Summe der positiven Einkünfte zu unterscheiden und nicht zugrunde zu legen sind:**
- 5.1.1** Der Gesamtbetrag der Einkünfte; das ist die Summe der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und den Freibetrag bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (vgl. § 2 Absatz 3 EStG).

- 5.1.2 Das Einkommen; das ist der Gesamtbetrag der Einkünfte, vermindert um die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen (vgl. § 2 Absatz 4 EStG).
- 5.1.3 Das zu versteuernde Einkommen; das ist das Einkommen, vermindert um den Kinderfreibetrag, den Bedarfsfreibetrag und sonstige abzuziehende Beträge (vgl. § 2 Absatz 5 Satz 1 EStG).
- 5.1.4 Damit bleiben bei der Ermittlung des Jahreseinkommens z. B. Steuervergünstigungen, steuerliche Freibeträge, Sonderausgaben (mit Ausnahme der Kinderbetreuungskosten) und außergewöhnliche Belastungen unberücksichtigt.

## 6. Einkunftsarten, Gewinn und Überschuss

Einkünfte sind der Gewinn bei den **Einkunftsarten**, wie:

- 6.1 **Land- und Forstwirtschaft (§ 13 Absatz 1 und 2 EStG):**
  - 6.1.1 Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen, sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – auch die Einkünfte aus der Tierzucht und Tierhaltung.
  - 6.1.2 Einkünfte aus sonstiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung
  - 6.1.3 Einkünfte aus Jagd, wenn diese mit dem Betrieb einer Landwirtschaft oder einer Forstwirtschaft im Zusammenhang steht
  - 6.1.4 Einkünfte von Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnlichen Realgemeinden im Sinne des § 3 Absatz 2 Körperschaftssteuergesetz (KStG).
  - 6.1.5 Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb. Als Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist.
  - 6.1.6 Der Nutzungswert der Wohnung der oder des Steuerpflichtigen, wenn die Wohnung die bei Betrieben gleicher Art übliche Größe nicht überschreitet und das Gebäude oder der Gebäudeteil nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist.
  - 6.1.7 Die Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG).
- 6.2 **Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15, 16, 17, 21 EStG) sind:**
  - 6.2.1 Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen. Dazu gehören auch Einkünfte aus gewerblicher Bodenbewirtschaftung, z. B. aus Bergbauunternehmen und aus

Betrieben zur Gewinnung von Torf, Steinen und Erden, soweit sie nicht land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe sind.

- 6.2.2** Die Gewinnanteile der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer anderen Gesellschaft, bei welcher der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist, und die Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft, für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat.
- 6.2.3** Die Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sie nicht auf Anteile am Grundkapital entfallen, und die Vergütungen, die der persönlich haftende Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft, für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat.
- 6.2.4** Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist. Ein Gewerbebetrieb liegt, wenn seine Voraussetzungen im Übrigen gegeben sind, auch dann vor, wenn die Gewinnerzielungsabsicht nur ein Nebenzweck ist (§ 15 Absatz 2 EStG). Zu den bestehenden Verlustverrechnungsbeschränkungen vgl. im Einzelnen § 15 Absatz 4 EStG.
- 6.2.5** Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch die Gewinne, die entstehen durch die Veräußerung des Gewerbebetriebs, eines Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils (vgl. § 16 EStG) oder von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 Prozent beteiligt war (vgl. § 17 EStG).
- 6.2.6** Die bloße Verwaltung eigenen Vermögens ist regelmäßig keine gewerbliche Tätigkeit. Vermögensverwaltung liegt vor, wenn sich die Betätigung noch als Nutzung von Vermögen im Sinne einer Fruchtziehung aus zu erhaltenden Substanzwerten darstellt und die Ausnutzung substantieller Vermögenswerte durch Umschichtung nicht entscheidend in den Vordergrund tritt. Ein Gewerbebetrieb liegt dagegen vor, wenn eine selbständige nachhaltige Betätigung mit Gewinnabsicht unternommen wird, sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt und über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Verpachtung eines Gewerbebetriebs ist grundsätzlich nicht als Gewerbe anzusehen (vgl. 21 EStG und BFH 14.1.2004 XR/02).

### **6.3 Selbständige Arbeit**

- 6.3.1** Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 Absatz 1 EStG) sind:

- 6.3.2** Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe. Angehörige eines freien Berufs nach den Sätzen 1 und 2 sind auch dann freiberuflich tätig, wenn sie sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedienen. Voraussetzung ist, dass sie aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig werden. Eine Vertretung im Fall vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen.
- 6.3.3** Einkünfte der Einnahmer einer staatlichen Lotterie, wenn sie nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind.
- 6.3.4** Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, z. B. Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied.
- 6.3.5** Einkünfte, die ein Beteiligter an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft oder Gemeinschaft, deren Zweck im Erwerb, Halten und in der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften besteht, als Vergütung für Leistungen zur Förderung des Gesellschafts- oder Gemeinschaftszwecks erzielt, wenn der Anspruch auf die Vergütung unter der Voraussetzung eingeräumt worden ist, dass die Gesellschafter oder Gemeinschaftler ihr eingezahltes Kapital vollständig zurückerhalten haben.
- 6.3.6** Einkünfte nach Absatz 1 sind auch dann steuerpflichtig, wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt (§ 18 Absatz 2 EStG). Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehört auch der Gewinn, der bei der Veräußerung von Vermögen erzielt wird, das der selbständigen Arbeit dient (§ 18 Absatz 3 EStG).
- 6.3.7** Tätigkeiten, wie Rechtsanwälte, die neben ihrer anwaltlichen Tätigkeit als Berufsbetreuer tätig sind oder einer Volljuristen, die als Berufsbetreuer und Verfahrenspfleger agieren, sind den Einkünften aus sonstiger selbständiger Arbeit zuzuordnen, weil sie ebenso wie die in der Vorschrift bezeichneten Regelbeispiele (Testamentsvollstreckung, Vermögensverwaltung, Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied) durch eine selbständige fremdnützige Tätigkeit in einem fremden Geschäftskreis sowie durch Aufgaben der Vermögensverwaltung geprägt sind.

#### **6.4 Gewinn und Betriebsausgaben**

Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 EStG).

- 6.4.1** Gewinn kann im Sinne des Einkommensteuerrechts und im Sinne der Betriebsausgaben entweder durch einen Überschuss von Einnahmen, durch den Vergleich des Betriebsvermögens (Bilanz) oder nach besonderen Gewinnermittlungsvorschriften (z. B. Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (vgl. § 13a EStG) ermittelt werden. Bei der Gewinnermittlung sind die Vorschriften über die Betriebsausgaben, über die Bewertung und über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung zu beachten (vgl. §§ 6 und 7 EStG).
- 6.4.2** Bei Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung (vgl. § 4 Absatz 3 Satz 1 EStG) ist der Gewinn der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben innerhalb eines Wirtschaftsjahres. Hierzu sind steuerpflichtige Personen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, berechtigt.
- 6.4.3** Steuerpflichtige, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen. Hierbei scheiden Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aus, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden (durchlaufende Posten; § 4 Absatz 3 Sätze 1 und 2 EStG).
- 6.4.4** Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind (§ 4 Absatz 4 EStG). Bei der Berücksichtigung von Schuldzinsen als Betriebsausgaben ist § 4 Absatz 4a EStG zu beachten. Zu Einschränkungen der Abziehbarkeit bei bestimmten Betriebsausgaben, z. B. bei Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten, für Geschenke, für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass und bei Mehraufwendungen für Verpflegung, ist § 4 Absatz 5 EStG zu beachten.
- 6.4.4.1** Keine Betriebsausgaben sind z. B. die Gewerbe- und Einkommensteuer, Beiträge an politische Parteien, Beiträge und Spenden an Vereine, Geldbußen und Ordnungsgelder (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 8 EStG), Beiträge der selbständigen Person für die eigene Mitgliedschaft in der gesetzlichen oder privaten Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung oder private Geldentnahmen (z. B. für die Bestreitung des Lebensunterhalts). Sie sind bei der Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen, kommen jedoch im Rahmen der Ermittlung des Jahreseinkommens gegebenenfalls als Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen in Betracht.
- 6.4.4.2** Betriebseinnahmen sind alle Zugänge in Geld oder Geldeswert, die betrieblich veranlasst sind (z. B. Einnahmen aus dem Verkauf von Waren oder aus einer Dienstleistung). Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs und die sonstigen Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen sind als Betriebseinnahmen anzugeben. Keine Betriebseinnahmen sind z. B. die Aufnahme eines Darlehens, Einlagen von Wirtschaftsgütern oder Bareinzahlungen.

- 6.4.5** Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden ist der Gewinn nach dem Wirtschaftsjahr zu ermitteln. Wirtschaftsjahr ist:
- bei Land- und Forstwirten in der Regel der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni
  - bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, der Zeitraum, für den sie regelmäßig Abschlüsse machen. Die Umstellung des Wirtschaftsjahres auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum ist steuerlich nur wirksam, wenn sie im Einvernehmen mit dem Finanzamt vorgenommen wird
  - bei anderen Gewerbetreibenden das Kalenderjahr. Sind sie gleichzeitig buchführende Land- und Forstwirte, so können sie mit Zustimmung des Finanzamts den nach Nummer 1 maßgebenden Zeitraum als Wirtschaftsjahr für den Gewerbebetrieb bestimmen, wenn sie für den Gewerbebetrieb Bücher führen und für diesen Zeitraum regelmäßig Abschlüsse machen (§ 4a Absatz 1 EStG).
- 6.4.6** Bei Land- und Forstwirten, die nicht buchführungspflichtig sind, wird der Gewinn nach Durchschnittssätzen nach § 13a EStG ermittelt.
- 6.4.7** Bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 1 EStG) ist der Gewinn der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen.
- Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die die steuerpflichtige Person dem Betrieb für sich, für ihren Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Wirtschaftsjahres entnommen hat. Entnahmen sind keine Betriebsausgaben und mindern daher nicht den Gewinn. Einlagen sind alle Wirtschaftsgüter (Bareinzahlungen und sonstige Wirtschaftsgüter), die die steuerpflichtige Person dem Betrieb im Laufe des Wirtschaftsjahres zugeführt hat. Einlagen sind keine Betriebseinnahmen und erhöhen daher nicht den Gewinn.
- 6.4.8** Der Gewinn ist für das Wirtschaftsjahr zu ermitteln (Gewinnermittlungszeitraum, vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 1, § 4a Satz 1 EStG). Das Wirtschaftsjahr ist in der Regel identisch mit dem Kalenderjahr. Bei Gewerbetreibenden kann das Wirtschaftsjahr ausnahmsweise vom Kalenderjahr abweichen (bei Eintrag des Gewerbebetriebes im Handelsregister, Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich und Einvernehmen mit dem Finanzamt; vgl. § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EStG). Bei Land- und Forstwirten ist das Wirtschaftsjahr der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni, es sei denn, es ist durch Rechtsverordnung ein anderer Zeitraum bestimmt (§ 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG).
- 6.4.8.1** Das Wirtschaftsjahr umfasst grundsätzlich einen Zeitraum von zwölf Monaten. Es darf einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten umfassen, wenn ein Betrieb eröffnet, erworben, aufgegeben oder veräußert wird (sogenanntes Rumpfwirtschaftsjahr, vgl. § 8b Satz 2 EStDV).



**6.4.8.2** Die Gewinnermittlung im jeweiligen Wirtschaftsjahr lässt eine monatliche Betrachtung des Gewinns bei einem Haushaltsmitglied mit Einkünften aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft nicht zu. Somit kann der Gewinn auch keinen monatlichen Schwankungen unterliegen.

**6.4.9** Sowohl in der Anlage EÜR zur Einkommensteuererklärung als auch im Einkommensteuerbescheid in den Positionen „Einkünfte aus selbständiger Arbeit“/„Einkünfte aus Gewerbebetrieb“/„Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft“ sind ein etwaiger vertikaler Verlustausgleich bzw. ein Verlustabzug nach § 10d EStG nicht enthalten. Sie sind daher nicht von dem in der Anlage EÜR ausgewiesenen Steuerpflichtigen Gewinn abzuziehen und auch nicht aus dem im Einkommensteuerbescheid angegebenen Einkünften aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft herauszurechnen.

## **6.5 Zuordnung, Begrenzung und Nachweis der Betriebsausgaben**

**6.5.1** Die Betriebsausgaben sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Wird bei der Ermittlung des Jahreseinkommens von dem letzten Einkommensteuerbescheid oder von den Vorauszahlungsbescheiden ausgegangen, sind die Betriebsausgaben bei der Ermittlung des Gewinns bereits abgezogen worden und daher nicht nochmals zu berücksichtigen.

**6.5.2** Betriebsausgaben für eine Einkunftsart können nur in der steuerlich zulässigen Höhe und höchstens bis zur Höhe der jeweiligen Einnahmen abgezogen werden, wenn zu erwarten ist, dass diese auch in den nächsten zwölf Monaten in gleicher Höhe anfallen.

**6.5.3** Zu beachten ist, dass für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten steuerfreie Pauschalen im EStG geregelt sind sowie bei der freiberuflichen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson der Abzug von Betriebsausgabenpauschalen von den Einnahmen möglich ist. So wird z. B. bei der Ermittlung der Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aus Vereinfachungsgründen zugelassen, dass anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben von den erzielten Einnahmen 300 Euro je Kind und Monat pauschal als Betriebsausgaben abgezogen werden. Diese Pauschale bezieht sich auf eine Betreuungszeit von 8 Stunden und mehr pro Kind und Tag. Sie ist bei geringerer Betreuungszeit anteilig zu kürzen. Findet die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten als selbständige Tätigkeit statt, kann die Betriebsausgabenpauschale nicht abgezogen werden. Die Betriebsausgabenpauschale darf nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen abgezogen werden (vgl. BMF-Schreiben vom 24. Mai 2007, BStBl. 2007 I S. 487).

## **6.6 Nichtselbständige Arbeit**

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Absatz 1 EStG) gehören insbesondere:

**6.6.1** Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Bei einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes gehören dazu insbesondere Vergütungen zur Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten oder Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung, soweit sie folgende Aufwendungen oder Pauschbeträge übersteigen (vgl. § 3 Nummer 16 EStG):

- die beruflich veranlassten Mehraufwendungen
- bei Verpflegungsmehraufwendungen die Pauschbeträge nach § 9 Absatz 4a EStG
- bei Familienheimfahrten mit dem eigenen oder außerhalb des Dienstverhältnisses überlassenen Kraftfahrzeug die Pauschbeträge nach § 9 Absatz 2 EStG und
- bei Vergütungen zur Erstattung von Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung die nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 und Absatz 5 sowie § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 EStG abziehbaren Aufwendungen.

Einnahmen aus dem Bundesfreiwilligendienst und Einnahmen aus dem freiwilligen sozialen ökologischen Jahr sind bei der Einkommensberechnung zu berücksichtigen.

**6.6.2** Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, wie zum Beispiel Geld- und Sachbezüge nach dem Wehrgeldgesetz

**6.6.3** Laufende Beiträge und laufende Zuwendungen des Arbeitgebers (außer die steuerfreien Teile) aus einem bestehenden Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung für eine betriebliche Altersversorgung (vgl. § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EStG).

**6.6.4** Es ist gleichgültig, ob es sich um einmalige oder laufende Einnahmen handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht. Zum Arbeitslohn rechnen daher neben dem eigentlichen Entgelt auch steuerpflichtige Entschädigungen für entgangenen Arbeitslohn, Lohnzuschläge, Sachleistungen und die Überlassung von betrieblichen Einrichtungen zur privaten Nutzung.

**6.6.5** Werbungskosten sind insbesondere:

- Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 EStG)
- Aufwendungen für Arbeitsmittel, z. B. für Werkzeuge und typische Berufskleidung (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 EStG)

- notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 und Absatz 3 EStG).

Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist für jeden Arbeitstag, an dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, für jeden vollen Kilometer der Entfernung eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro als Werbungskosten anzusetzen, höchstens jedoch 4 500 Euro im Kalenderjahr; ein höherer Betrag als 4 500 Euro ist anzusetzen, soweit die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer einen eigenen bzw. ihr oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 EStG).

**6.6.6** Zur Abgeltung der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG abzuziehen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn im Laufe des Bemessungszeitraumes nur für einige Zeit Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit erzielt werden. Empfängern von Versorgungsbezügen im Sinne des § 19 Absatz 2 EStG steht ein Werbungskostenabzug nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b EStG zu.

**6.6.7** Bei der Ermittlung des einmaligen Einkommens im Sinne des § 22 Absatz 4 WoFG ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG wie folgt abzusetzen:

Sind die einmaligen Einnahmen mehreren Jahren zuzurechnen, so ist im Jahr des Zuflusses bzw. im ersten Jahr der Einkommensermittlung, wenn sie innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung zugeflossen sind, der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (AN-Pauschbetrag) in voller Höhe, d. h. von 1 000 Euro, abzusetzen. In den Folgejahren ist von den einmaligen Einnahmen kein AN-Pauschbetrag abzusetzen. Werden dagegen weitere Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, so ist auch in jedem Jahr der Zurechnung der einmaligen Einnahmen der AN-Pauschbetrag bzw. sind die nachgewiesenen höheren Werbungskosten abzusetzen.

## **6.7 Pauschal besteuerte Einkünfte**

**6.7.1** Von den pauschal besteuerten Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zählen nur pauschal besteuerte Sachzuwendungen (§ 37b EStG) und pauschal besteuertes Arbeitslohn bzw. Arbeitsentgelt (§ 40a EStG; z. B. Arbeitslohn für geringfügig Beschäftigte – sogenannte Minijobs oder 450-Euro-Jobs) zum Jahreseinkommen. Eine pauschale Besteuerung von Arbeitslohn für geringfügig Beschäftigte erfolgt unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 und § 8a SGB IV.

**6.7.2** Die übrigen nach dem EStG pauschal besteuerten Einnahmen zählen nicht zum Jahreseinkommen: z. B. Sachprämien (vgl. § 37a EStG, z. B. Prämien nach Miles & More-Programmen), Fahrtkostenzuschüsse und Vergütungen für

Verpflegungsmehraufwendungen (vgl. § 40 Absatz 2 EStG) sowie bestimmte Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers (vgl. § 40b EStG).

- 6.7.3** Beim nach § 40a EStG pauschal besteuerten Arbeitslohn bzw. Arbeitsentgelt sind die exakten Aufwendungen zu dessen Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung ausschließlich in glaubhaft gemachter Höhe abzuziehen, höchstens jedoch bis zur Höhe des Arbeitslohns. Eine Entfernungspauschale ist in Höhe von 0,30 Euro für jeden vollen Entfernungskilometer (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 EStG) ab dem ersten Entfernungskilometer zu gewähren. Andere pauschale Beträge dürfen nicht abgesetzt werden. Für die Ermittlung der glaubhaft zu machenden Aufwendungen ist das EStG entsprechend anzuwenden.

## **6.8 Kapitalvermögen**

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Absatz 1 und 2 EStG) gehören insbesondere:

- 6.8.1** Gewinnanteile (Dividenden), Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, Genussrechten, mit denen das Recht am Gewinn und Liquidationserlös einer Kapitalgesellschaft verbunden ist, aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie an Bergbau treibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben. Zu den sonstigen Bezügen gehören auch verdeckte Gewinnausschüttungen
- 6.8.3** Bezüge, die nach der Auflösung einer Körperschaft oder Personenvereinigung im Sinne der Nummer 1 anfallen und die nicht in der Rückzahlung von Nennkapital bestehen, sowie Bezüge, die aufgrund einer Kapitalherabsetzung oder nach der Auflösung unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften oder Personenvereinigungen im Sinne der Nummer 1 anfallen und die als Gewinnausschüttung im Sinne des § 28 Absatz 2 Satz 2 und 4 KStG gelten
- 6.8.4** Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und aus partiarischen Darlehen (Beteiligungsdarlehen), es sei denn, dass der Gesellschafter oder Darlehnsgeber als Mitunternehmer anzusehen ist
- 6.8.5** Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden und Renten aus Rentenschulden
- 6.8.6** Der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beträge (Erträge) im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrags bei Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die lebenslange Rentenzahlung gewählt und erbracht wird, und bei Kapitalversicherungen mit Sparanteil, wenn der Vertrag nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen worden ist
- 6.8.7** Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, wenn die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des

Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder gewährt worden ist, auch wenn die Höhe des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt

- 6.8.8** Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel
- 6.8.9** Einnahmen aus Leistungen einer nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 KStG, soweit sie nicht bereits zu den Einnahmen im Sinne der Nummer 1 gehören; Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend
- 6.8.10** Leistungen eines nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betriebs gewerblicher Art im Sinne des § 4 KStG mit eigener Rechtspersönlichkeit
- 6.8.11** Einnahmen aus der Veräußerung von Dividendenscheinen und sonstigen Ansprüchen durch den Inhaber des Stammrechts sowie von Zinsscheinen und Zinsforderungen durch den Inhaber der Schuldverschreibung
- 6.8.12** Einnahmen aus der Veräußerung oder Abtretung von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und sonstigen Kapitalforderungen.
- 6.8.13** Soweit Einkünfte aus Kapitalvermögen zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen (§ 20 Absatz 8 EStG)
- 6.8.14** Zuordnung, Begrenzung und Nachweis der Werbungskosten vgl. § 2 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 9 EStG.
- 6.8.15** Zur Anwendung des § 20 EStG vgl. § 52 Absatz 28 EStG.

## **6.9 Vermietung und Verpachtung**

- 6.9.1** Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 Absatz 1 EStG) sind:
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, insbesondere von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen, Schiffen, die in ein Schiffsregister eingetragen sind, und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht)
  - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen, insbesondere von beweglichem Betriebsvermögen
  - Einkünfte aus zeitlich begrenzter Überlassung von Rechten, insbesondere von schriftstellerischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechten
  - Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen, auch dann, wenn die Einkünfte im Veräußerungspreis von Grundstücken enthalten sind und die Miet- oder Pachtzinsen sich auf einen Zeitraum beziehen, in dem der Veräußerer noch Besitzer war.

**6.9.2** Soweit Einkünfte der in Absatz 1 bezeichneten Art zu anderen Einkunftsarten gehören, sind sie diesen zuzurechnen (§ 21 Absatz 3 EStG).

**6.9.3** Werbungskosten sind z. B. folgende Aufwendungen:

- Schuldzinsen, auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, soweit sie mit einer Einnahme im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 EStG)
- Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, soweit sie sich auf Gebäude oder auf Gegenstände beziehen, die dem Steuerpflichtigen zur Einnahmeerzielung dienen (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 EStG)
- Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringerung und erhöhte Absetzungen (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 EStG).

## **6.10 Sonstige Einkünfte**

**6.10.1** Sonstige Einkünfte (§ 22 EStG) sind:

- Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, soweit sie nicht einer anderen Einkunftsart zuzurechnen sind, insbesondere Renten mit dem Ertragsanteil und Renten mit dem Besteuerungsanteil
- Einkünfte aus Unterhaltsleistungen, soweit sie nach § 10 Absatz 1a Nummer 1 EStG vom Geber abgezogen werden können (sogenanntes Realsplitting, vgl. § 22 Nummer 1a EStG)
- Einkünfte aus Versorgungsleistungen, soweit sie beim Zahlungsverpflichteten nach § 10 Absatz 1a Nummer 2 EStG als Sonderausgaben abgezogen werden können
- Einkünfte aus Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs bzw. Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs, soweit sie beim Ausgleichsverpflichteten nach § 10 Absatz 1a Nummer 3 und 4 EStG als Sonderausgaben abgezogen werden können (vgl. § 22 Nummer 1a EStG)
- Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 EStG (vgl. § 22 Nummer 2 EStG)
- Einkünfte aus Leistungen, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 EStG noch zu den Einkünften im Sinne des § 22 Nummer 1, 1a, 2 oder Nummer 4 EStG gehören, z. B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände; sie sind nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie weniger als 256 Euro im Kalenderjahr betragen (vgl. § 22 Nummer 3 EStG)
- Entschädigungen, Amtszulagen, Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, Übergangsgelder, Überbrückungsgelder, Sterbegelder, Versorgungsabfindungen, Versorgungsbezüge, die aufgrund des Abgeordnetengesetzes oder des Europaabgeordnetengesetzes, sowie vergleichbare Bezüge, die aufgrund der entsprechenden Gesetze der Länder gezahlt werden (vgl. § 22 Nummer 4 EStG)

- Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Direktversicherungen, Pensionsfonds und Pensionskassen nach den Maßgaben des Altersvermögensgesetzes (vgl. § 22 Nummer 5 EStG).

**6.10.2** Zur Abgeltung der Werbungskosten ist von den Einnahmen im Sinne des § 2 Nummer 1, 1a und 5 EStG ein Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 3 EStG von abzuziehen, soweit nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn im Laufe des Bemessungszeitraumes die Einnahmen nur für einige Zeit erzielt werden. Der Pauschbetrag ist ein Gesamtbetrag, der für sämtliche Einkünfte nach § 22 Nummer 1, 1a und 5 EStG nur einmal je Kalenderjahr abgezogen werden kann.

**6.10.3** Zur Anwendung des § 22 Nummer 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG vergleiche § 52 Absatz 30 EStG.

## **6.11 Einkünfte, Einnahmen und Werbungskosten**

**6.11.1** Einkünfte sind bei den Einkunftsarten nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG).

**6.11.2** Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 EStG zufließen (§ 8 Absatz 1 EStG). Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge), sind mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen (§ 8 Absatz 2 Satz 1 EStG). Bei Arbeitnehmern, für deren Sachbezüge durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 SGB IV (Sozialversicherungsentgeltverordnung) Werte bestimmt worden sind, sind diese Werte maßgebend (§ 8 Absatz 2 Satz 6 EStG).

**6.11.3** Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen (§ 9 Absatz 1 Satz 1 EStG). Für Werbungskosten sind die in § 9a Satz 1 Nummer 1 und 3 EStG genannten Pauschbeträge abzuziehen.

## **6.12 Zuordnung, Begrenzung und Nachweis der Werbungskosten**

**6.12.1** Die Werbungskosten sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind (§ 9 Absatz 1 Satz 2 EStG).

**6.12.2** Werbungskosten für eine Einkunftsart können nur in der steuerlich zulässigen Höhe und höchstens bis zur Höhe der jeweiligen Einnahmen abgezogen werden.

**6.12.3** In der Vergangenheit entstandene Werbungskosten sind in der nachgewiesenen Höhe abzuziehen, soweit sie über die steuerlichen Pauschbeträge hinausgehen und zu erwarten ist, dass sie auch in den nächsten zwölf Monaten in gleicher Höhe anfallen. Ist ein Nachweis nicht möglich, sind die Werbungskosten in der glaubhaft gemachten Höhe, mindestens in Höhe der steuerlichen Pauschbeträge zu berücksichtigen.

### **6.13 Kinderbetreuungskosten**

**6.13.1** Kinderbetreuungskosten – erwerbsbedingte und nicht erwerbsbedingte – sind einkommensteuerrechtlich Sonderausgaben. Die abziehbaren Aufwendungen für die Kinderbetreuung mindern die Einkünfte nach § 2 Absatz 1 bis 3 EStG (vgl. § 2 Absatz 5a Satz 2, § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG). Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nach § 14 Absatz 1 WoGG sind die abziehbaren Aufwendungen für die Kinderbetreuung von den Einkünften abzusetzen.

**6.13.2** Für einzelne Einkommenskonstellationen gilt Folgendes:

- Bei nach § 22 EStG steuerpflichtigen Leibrenten können die Kinderbetreuungskosten abgesetzt werden, ohne dass der steuerfreie Anteil der Rente zu ermitteln ist.
- Für Einnahmen, die dem Progressionsvorbehalt nach § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG unterliegen, kommt ein Abzug von Kinderbetreuungskosten nicht in Betracht.
- Bei vom Arbeitgeber pauschal besteuertem Arbeitslohn bzw. Arbeitsentgelt nach § 40a EStG (sogenannte Minijobs) sind Erwerbsaufwendungen abzusetzen; dazu zählen – in entsprechender Anwendung des § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG – auch Kinderbetreuungskosten.

**6.13.3** Abziehbare Aufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG sind solche für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt der oder des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Absatz 1 EStG, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Darunter fallen z. B. Aufwendungen für Tagesmütter, Kindergärten und Kindertagesstätten.

**6.13.4** Keine abziehbaren Aufwendungen sind solche für Unterricht (z. B. Schulgeld, Nachhilfe- bzw. Fremdsprachenunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikunterricht, Computerkurse) sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z. B. Mitgliedschaft in Sportvereinen, Tennis- oder Reitunterricht). Kosten, die für die Verpflegung des Kindes anfallen, sind von den Betreuungskosten abzuziehen, da sie auch anfallen würden, wenn der Elternteil die Kinderbetreuung selbst übernehmen würde.



- 6.13.5** Die Aufwendungen sind in Höhe von zwei Drittel, höchstens 4 000 Euro je Kind, von den Einkünften der Elternteile abzuziehen. Die konkrete Berücksichtigung der Aufwendungen beim Jahreseinkommen des jeweiligen Elternteils richtet sich danach,
- ob die Eltern verheiratet sind und in einem Haushalt zusammenleben oder
  - ob die Eltern dauernd getrennt bzw. geschieden sind und in getrennten Haushalten leben oder ob sie nicht verheiratet sind
- 6.13.6** Sind die Eltern verheiratet und leben sie in einem Haushalt zusammen, so sind die Aufwendungen im Rahmen der Einkommensermittlung demjenigen Elternteil zuzurechnen, bei dem sie am wirkungsvollsten abgesetzt werden können („Meistbegünstigung“). Das ist in der Regel bei dem Elternteil der Fall, dem der niedrigere oder kein pauschaler Abzug nach § 23 WoFG gewährt wird. Wird beiden Elternteilen ein gleich hoher pauschaler Abzug gewährt, ist es unerheblich, bei welchem Elternteil die Kinderbetreuungskosten abgesetzt werden. Übersteigen die Kinderbetreuungskosten das Einkommen desjenigen mit dem niedrigeren oder ohne pauschalen Abzug, so sind die restlichen Kinderbetreuungskosten im Sinne der Meistbegünstigung von dem Einkommen des anderen Elternteils abzuziehen. Für die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten kommt es daher bei Verheirateten – abweichend von § 21 Absatz 1 WoFG – nicht darauf an, welcher Elternteil diese Kosten getragen hat.
- 6.13.7** Leben die Eltern dauernd getrennt oder sind sie geschieden und leben sie in getrennten Haushalten, so werden die Aufwendungen demjenigen zugerechnet, der die Aufwendungen getragen hat, d. h. wer – unabhängig von einer vertraglichen Verpflichtung – die Zahlung tatsächlich geleistet hat und zu dessen Haushalt das Kind gehört. Gleiches gilt für nicht verheiratete Eltern, die in einem Haushalt zusammenleben. Gehört das Kind jeweils zum Haushalt von beiden Elternteilen, können die Eltern ihre tatsächlichen Aufwendungen im Verhältnis zueinander jedoch nur insoweit geltend machen, als die Summe der Aufwendungen den Höchstbetrag nicht überschreitet.
- 6.13.8** Aufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG sind grundsätzlich nicht anzuerkennen, soweit sie von Dritten übernommen bzw. bei der Berechnung des Bedarfs bei einer anderen Sozialleistung berücksichtigt werden, beispielsweise:
- übernommene Aufwendungen im Rahmen der beruflichen Weiterbildung nach § 87 SGB III, der Kinder- und Jugendhilfe nach § 90 Absatz 3 SGB VIII bzw. der Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung nach § 10 Absatz 3 AFBG
  - vom Arbeitgeber erbrachte Leistungen nach § 3 Nummer 33 EStG
  - berücksichtigte Aufwendungen beim Bedarf der Berufsausbildungsbeihilfe nach § 64 Absatz 3 Satz 1 SGB III.

Die nach § 64 Absatz 3 Satz 1 SGB III beim Bedarf berücksichtigten Aufwendungen für Kinderbetreuungskosten gehören nach § 21 Absatz 2 Nummer 6.1 Buchstabe e WoFG zur Hälfte zum Jahreseinkommen. Die

übrigen der genannten, von Dritten übernommenen steuerfreien Aufwendungen sind kein wohngeldrechtliches Einkommen.

- 6.13.9** Der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG ist keine Leistung Dritter und mindert nicht die Aufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG. Er gehört nicht zum Jahreseinkommen.
- 6.13.10** Die Aufwendungen sind nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 Satz 4 EStG durch Vorlage einer Rechnung und Zahlung auf das Konto der Erbringerin oder des Erbringers der Leistung nachzuweisen; Barzahlung und ein Nachweis per Quittung reichen nicht aus.

## **7. Steuerfreie Einnahmen**

Die genannten steuerfreien Einnahmen sind in dem jeweils genannte Umfang bei der Ermittlung des Jahreseinkommens zu berücksichtigen.

### **7.1 Versorgungsbezüge nach § 21 Absatz 2 Nummer 1.1 WoFG**

- 7.1.1** Versorgungsbezüge sind z. B. Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge gewährte Vorteile aus früheren Dienstleistungen.
- 7.1.2** Versorgungsbezüge gehören in voller Höhe zum Jahreseinkommen. Der steuerpflichtige Teil ist Einkommen nach § 21 Absatz 1 Satz 1 WoFG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bzw. Nr. 7 EStG. Von Versorgungsbezügen bleiben ein nach einem Prozentsatz ermittelter, auf einen Höchstbetrag begrenzter Betrag (Versorgungsfreibetrag) und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei (vgl. § 19 Absatz 2 Satz 1 und § 22 Nummer 4 Satz 4 Buchstabe b EStG). Zur Höhe des maßgebenden Prozentsatzes, des Höchstbetrages und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag vgl. § 19 Absatz 2 Satz 3 EStG. Der steuerfreie Anteil der Versorgungsbezüge ist Einkommen nach § 21 Absatz 2 Nummer 1.1 WoFG.

### **7.2 Rentenleistungen nach § 21 Absatz 2 Nummer 1.2 WoFG**

- 7.2.1** Einkommensabhängige Rentenleistungen nach dem BVG und nach den Gesetzen, die auf das BVG verweisen und es für – gegebenenfalls entsprechend – anwendbar erklären, gehören nach § 21 Absatz 2 Nummer 1.2 WoFG zum Jahreseinkommen. Diese Renten sind nach § 3 Nummer 6 EStG steuerfrei.
- 7.2.2** Die einkommensabhängigen Rentenleistungen nach dem BVG sind:
- der Berufsschadensausgleich (§ 30 Absatz 3 und 6 BVG),

- die Ausgleichsrente (§§ 32, 33 und 34 BVG), auch bei Waisen (§ 47 BVG),
- der Ehegattenzuschlag (§ 33a BVG),
- der Kinderzuschlag (§ 33b BVG),
- der Schadensausgleich der Witwe, des Witwers oder hinterbliebenen Lebenspartners (§§ 40a, 43 BVG),
- die Ausgleichsrente der Witwe, des Witwers oder hinterbliebenen Lebenspartners (§§ 41, 43 BVG),
- die Witwen- und Waisenbeihilfe sowie die Witwenabfindungen (§§ 48, 43 BVG),
- die Elternrente (§ 51 BVG).

### 7.2.3 Die einkommensunabhängigen Rentenleistungen nach dem BVG sind:

- die Grundrente (§ 31 BVG), auch bei Witwen, Witwern oder hinterbliebenen Lebenspartnern (§§ 40, 43 BVG) und Waisen (§ 46 BVG),
- die Pflegezulage (§ 35 BVG),
- das Bestattungsgeld (§§ 36 und 53 BVG),
- das Sterbegeld (§ 37 BVG),
- der Pflegeausgleich der Witwe, des Witwers oder hinterbliebenen Lebenspartners (§§ 40b, 43 BVG),
- die Abfindung der Witwe, des Witwers oder hinterbliebenen Lebenspartners (§§ 44, 43 BVG),
- die Witwen- und Waisenbeihilfe sowie die Witwenabfindungen (§§ 48, 43 BVG),
- die Elternrente (§ 51 BVG).

## 7.3 Leibrenten nach § 21 Absatz 2 Nummer 1.3 WoFG

### 7.3.1 Zu den Leibrenten gehören insbesondere:

- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wie z. B. Renten wegen Alters (Vollrente, vorgezogene Altersrente, Teilrente), Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie Renten wegen Todes (Witwen- und Witwerrenten und Waisenrenten),
- Renten aus privaten Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall; hierzu zählen auch die privaten Berufsunfähigkeitsrenten und Rentenzahlungen aus privaten Unfallversicherungen,
- Versorgungsrenten und Hinterbliebenenrenten aus der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, insbesondere der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, soweit eigene Beiträge des Arbeitnehmers geleistet worden sind.

### 7.3.2 Leibrenten gehören in voller Höhe zum Jahreseinkommen. Der steuerpflichtige Teil in Höhe des sogenannten Ertragsanteils bzw. des der Besteuerung unterliegenden Teils (Besteuerungsanteil) ist Einkommen nach § 21 Absatz 1 Satz 1 WoFG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und § 22 Nummer 1 Satz 3 EStG. Die den Ertragsanteil bzw. den übersteigenden Teile sind steuerfrei unterliegen nicht der Besteuerung, sind

aber Einkommen nach § 21 Absatz 2 Nummer 1.3 WoFG. Nur bei der Ermittlung des Einkommens nach § 21 Absatz 1 WoFG ist der Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 102 Euro abzuziehen, soweit nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

#### **7.4 Renten und Kapitalabfindungen nach § 21 Absatz 2 Nummer 1.4 WoFG**

**7.4.1** Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wie z. B. Renten wegen Alters (Vollrente, vorgezogene Altersrente, Teilrente), Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie Renten wegen Todes (Witwen- und Witwerrenten und Waisenrenten), Renten aus privaten Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall; hierzu zählen auch die privaten Berufsunfähigkeitsrenten und Rentenzahlungen aus privaten Unfallversicherungen, Versorgungsrenten und Hinterbliebenenrenten aus der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, insbesondere der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Kapitalabfindungen und Ausgleichzahlungen Vertragliche Abfindungen, auch aufgrund eines betrieblichen Sozialplans soweit eigene Beiträge des Arbeitnehmers geleistet worden sind, unterfallen § 21 Absatz 1 Satz 1 WoFG.

**7.4.2** Die einkommensabhängigen Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die auf das Bundesversorgungsgesetz verweisen, gehören nach § 21 Absatz 1 Satz 1 WoFG zum Jahreseinkommen. Diese Renten sind im Wesentlichen nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfrei. Grundrenten, denen auch eine Schadensersatzfunktion zukommt, bleiben bei der Einkommensermittlung außer Betracht.

#### **7.5 Renten, Beihilfen und Abfindungen nach dem SGB VII nach § 21 Absatz 2 Nummer 1.5 WoFG**

**7.5.1** Nach § 21 Absatz 2 Nummer 1.5 a) WoFG gehört die nach § 3 Nummer 1 Buchstabe a EStG steuerfreie Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den §§ 56 bis 62 SGB VII (sogenannte Verletztenrente) zum Jahreseinkommen. Schadensrenten, die der Geschädigte nicht aufgrund eigener Versicherungsbeiträge, sondern unmittelbar durch den Verursacher erhält, zählen als private Renten nicht zu den sogenannten Verletztenrenten. Sie sind als steuerpflichtige Entschädigung für entgangene Einnahmen (vgl. § 24 Nummer 1 Buchstabe a EStG) in voller Höhe Einkünfte nach § 21 Absatz 1 WoFG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 EStG.

**7.5.2** Außerdem gehören die nach § 3 Nummer 1 Buchstabe a EStG steuerfreien Renten und Beihilfen an Hinterbliebene nach den §§ 63 bis 71 SGB VII zum Jahreseinkommen. Erfasst werden:

- die Witwen- und Witwerrente nach den §§ 65, 66 SGB VII,
- die Waisenrente nach den §§ 67, 68 SGB VII,

- die Rente an Verwandte der aufsteigenden Linie nach § 69 SGB VII,
- die Witwen-, Witwer- und Waisenbeihilfe nach § 71 SGB VII.

**7.5.3** Des Weiteren gehören die nach § 3 Nummer 1 Buchstabe a EStG steuerfreien Abfindungen nach den §§ 75 bis 80 SGB VII zum Jahreseinkommen.

Erfasst werden Abfindungen in Form einer Gesamtvergütung nach § 75 SGB VII, bei Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den §§ 76 und 78 SGB VII und bei Wiederheirat nach § 80 SGB VII.

## **7.6 Lohn- und Einkommensersatzleistungen nach § 21 Absatz 2 Nummer 1.6 WoFG**

**7.6.1** Lohn- und Einkommensersatzleistungen gehören nach § 32 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG zum Jahreseinkommen.

**7.6.2** Lohn- und Einkommensersatzleistungen nach § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG sind:

- 7.6.2.1** nach dem SGB III:
- Arbeitslosengeld,
  - Teilarbeitslosengeld,
  - Zuschüsse zum Arbeitsentgelt,
  - Kurzarbeitergeld,
  - Insolvenzgeld, einschließlich das nach § 170 Absatz 1 SGB III einem Dritten zustehende,
  - Übergangsgeld;
- 7.6.2.2** sind nach dem SGB V, SGB VI oder SGB VII, der RVO, dem KVLG oder dem KVLG 1989:
- Krankengeld,
  - Verletztengeld,
  - Übergangsgeld,
  - vergleichbare Lohnersatzleistungen;
- 7.6.2.3** Entschädigungen für Verdienstaufschlag nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045);
- 7.6.2.4** nach dem BVG Versorgungskrankengeld und Übergangsgeld;
- 7.6.2.5** nach § 3 Nummer 28 EStG steuerfreie Aufstockungsbeträge oder Zuschläge;
- 7.6.2.6** Verdienstaufschlagentschädigung nach dem USG;
- 7.6.2.7** Elterngeld nach dem BEEG, soweit es die anrechnungsfreien Beträge nach

§ 10 BEEG übersteigt;

**7.6.3** Ausnahmen zu § 32 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bilden:

**7.6.3.1** nach § 3 Nummer 1 Buchstabe d EStG :

- Steuerfreien Mutterschutzleistungen (Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, der Reichsversicherungsverordnung und dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, die Sonderunterstützung, der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach Mutterschutzgesetz, sowie der Zuschuss nach § 4 Mutterschutzverordnung)

**7.6.3.2** nach § 3 Nummer 67 EStG:

- steuerfreies Elterngeld bis zur Höhe des in § 10 Bundeselterngeld-Elternzeitgesetz (BEEG) anrechnungsfreien Beiträgen

**7.6.3.3** Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

**7.6.4** Das Arbeitslosengeld wird nach § 154 SGB III für Kalendertage berechnet und geleistet. Wird für einen vollen Kalendermonat Arbeitslosengeld geleistet, werden für den Monat 30 Tage angesetzt. Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind das Arbeitslosengeld je Kalendertag und das Jahr mit 360 Tagen anzusetzen. Für Krankengeld (§ 47 SGB V) ist bei der Ermittlung des Jahreseinkommens die gleiche Berechnung anzuwenden wie beim Arbeitslosengeld.

**7.6.5** Der § 10 Absatz 1 BEEG bestimmt, dass das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 BEEG auf das Elterngeld angerechneten Leistungen bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt bleiben, ist der 300 Euro übersteigende Betrag des ungekürzten Elterngeldes anrechenbar. Beim Elterngeld Plus (§ 4 Absatz 3 BEEG) ist nach § 10 Absatz 3 BEEG monatlich der 150 Euro übersteigende Betrag des ungekürzten Elterngeldes als Einkommen anrechenbar. Die in Satz 2 und 3 genannten Beträge vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten nach § 10 Absatz 4 BEEG mit der Zahl der geborenen Kinder.

## **7.7 Unterhaltshilfe nach § 21 Absatz 2 Nummer 1.7 WoFG**

### **7.7.1 nach den §§ 261 bis 278a LAG:**

Die Hälfte der nach § 3 Nummer 7 EStG steuerfreien Unterhaltshilfe gehören nach den §§ 261 bis 278a LAG zum Jahreseinkommen. Für die nach dem 31. Dezember 2005 zu erfüllenden Ansprüche auf Unterhaltshilfe gilt § 292a LAG.

### **7.7.2 nach den §§ 301 bis 301b LAG:**

Die Hälfte der nach § 3 Nummer 7 EStG steuerfreien Beihilfe zum Lebensunterhalt gehört nach den §§ 301 bis 301b LAG zum Jahreseinkommen. Für die nach dem 31. Dezember 2005 zu gewährende Beihilfe zum Lebensunterhalt gilt § 292a LAG.

### **7.7.3 nach § 44 und Unterhaltsbeihilfe nach § 45 des Reparationsschadengesetzes:**

Die Hälfte der nach § 3 Nummer 7 EStG steuerfreien Unterhaltshilfe gehört nach § 44 und der Unterhaltsbeihilfe nach § 45 des Reparationsschadengesetzes zum Jahreseinkommen.

### **7.7.4 nach den §§ 10 bis 15 FlÜHG:**

Die Hälfte der nach § 3 Nummer 7 EStG steuerfreien Beihilfe gehört zum Lebensunterhalt nach den §§ 10 bis 15 FlÜHG zum Jahreseinkommen. Für die nach dem 31. Dezember 2005 zu gewährende Beihilfe zum Lebensunterhalt nach dem FlÜHG gilt § 292a LAG.

## **7.8 Steuerfreie Krankentagegelder nach § 21 Absatz 2 Nummer 1.8 WoFG**

Die nach § 3 Nummer 1 Buchstabe a EStG steuerfreien Krankentagegelder gehören zum Jahreseinkommen. Nach § 3 Nummer 1 Buchstabe a EStG wird auch das zum Ausgleich des Verdienstaufschlags im Krankheitsfall gezahlte Krankengeld aus einer privaten Krankentagegeldversicherung erfasst. Krankengeld nach den §§ 44 ff. SGB V im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung und nach den §§ 8, 12 und 13 KVLG 1989 für mitarbeitende Familienangehörige unterliegt demgegenüber dem Progressionsvorbehalt nach § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b EStG und ist nach § 21 Absatz 2 Nummer 1.8 WoFG erfasst.

## **7.9 Steuerfreie Renten nach dem AntiDHG nach § 21 Absatz 2 Nummer 1.9 WoFG**

Obwohl nach § 21 Absatz 2 Nummer 1.9 die Hälfte der 3 Nummer 68 EStG steuerfreien Renten steuerfrei sind, findet § 6 Absatz 1 Satz 2 AntiDHG in Verbindung mit § 3 Absatz 2 AntiDHG bei wohnungswirtschaftlichen Bescheinigungen (in Folge der Mitteilung vom 29. Juli 2008 2/2008) keine Anwendung, da Förderungen (anderes als im Wohngeld) nach

Wohnraumförderungsgesetz keine Sozialleistungen im Sinne der §§ 18-29 SGB I darstellen (vgl. Begründung Mitteilung 2/2008).

**7.10 Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit nach § 21 Absatz 2 Nummer 2.1 WoFG**

Die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gehören in voller Höhe zum Jahreseinkommen, denn der steuerpflichtige Teil der Zuschläge ist bereits nach § 21 Absatz 1 Satz 1 WoFG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EStG Einkommen. Der nach § 3b EStG steuerfreie Teil der Zuschläge ist nach § 21 Absatz 2 Nummer 2.1 WoFG in voller Höhe hinzuzurechnen. Der Basis-Stundenlohn beträgt höchstens 50 Euro.

**7.11 Pauschal besteufter Arbeitslohn nach § 21 Absatz 2 Nummer 2.2 WoFG**

Nach § 21 Absatz 2 Nummer 2.2 WoFG gehört der nach § 40a EStG steuerfreie Arbeitslohn zum Jahreseinkommen. Nicht zu den positiven Einkünften nach § 2 Absatz 1, 2 und 5a EStG gehören seit dem 01.01.2007 vom Arbeitgeber pauschalbesteuerte Sachzuwendungen, da diese steuerrechtlich nach § 37 b Absatz 3 EStG bei der Ermittlung der Einkünfte des Empfängers außer Betracht bleiben. Sie sind somit weder Einkünfte nach § 21 Absatz 1 WoFG, noch nach § 21 Absatz 2 WoFG da § 21 Absatz 2 WoFG keine Bestimmungen zu pauschal besteuerten Sachzuwendungen enthält.

**7.12 Kapitalvermögen, Sparer-Pauschbetrag nach § 21 Absatz 2 Nummer 3.1 WoFG**

**7.12.1** Nach § 20 Absatz 9 EStG ist bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen als Werbungskosten ein Betrag von 801 Euro, bei zusammenveranlagten Ehegatten ein Betrag von 1.602 Euro abzuziehen. Dieser Sparer-Pauschbetrag gehört nach § 21 Absatz 2 Nummer 3.1 WoFG nur zum Jahreseinkommen, soweit die Einkünfte aus Kapitalvermögen 100 Euro übersteigen und sie dem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied in den letzten zwölf Monaten steuerrechtlich zugeflossen sind. Bestehende oder nachträgliche Verfügungsbeschränkungen stehen dem steuerrechtlichen Zufluss des Kapitalvermögens nicht entgegen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 1. Oktober 1993, Az: III R 32/92, juris, 1. Orientierungssatz; Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 19. September 2016, Az: 4 LC 99/15, juris, Randnummer 41).

**7.12.2** Bei der sogenannten Riesterrente nach Abschnitt IX EStG werden Zinsen und Erträge aus diesen zertifizierten Altersvorsorgeverträgen während der Ansparphase nicht besteuert (vgl. BMF, Schreiben vom 24. Juli 2013 – IV C 3 – S2 015/11/10002 -, juris, Randnummer 122 f.) und gehören daher nicht zum Jahreseinkommen.



### **7.13 Rücklagen nach § 21 Absatz 2 Nummer 3.2 WoFG**

Wird für die zukünftige Anschaffung der Herstellung eines neuen beweglichen Wirtschaftsgutes des Anlagenvermögens im Sinne des § 7 g Absatz 1 EStG eine gewinnmindernde Rücklage gebildet gehört diese in der steuerlich zulässigen Höhe von 40 von Hundert der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes, höchstens von 154.00 Euro (bei Existenzgründern bei 307.000 Euro) je Betrieb des Steuerpflichtigen zum Jahreseinkommen. Der die steuerlich zulässige Höhe übersteigende Teil der Rücklage gehört als Gewinn nach § 21 Absatz 1 Satz 1 WoFG in Verbindung mit § 2 Absatz 2 EStG zum Jahreseinkommen. Wird eine Rücklage ganz oder teilweise gewinnerhöhende aufgelöst, gehört der gewinnerhöhende Betrag nicht zum Jahreseinkommen.

### **7.14 Erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen nach § 21 Absatz 2 Nummer 3.3 WoFG**

**7.14.1** Anstelle der Absetzung für Abnutzung (AfA) können unter bestimmten Voraussetzungen höhere als die in § 7 EStG genannten Absetzungen vorgenommen werden (erhöhte Absetzungen). Diese sind z. B. bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und bei Baudenkmalen (vgl. §§ 7a, h und i EStG) und für bestimmte Baumaßnahmen (vgl. §§ 82a, 82g und 82i EStDV) möglich. Wurden erhöhte Absetzungen vorgenommen, gehört nach § 21 Absatz 2 Nummer 3.3 WoFG nur die Differenz zwischen diesen erhöhten Absetzungen und den höchstmöglichen AfA nach § 7 EStG zum Jahreseinkommen.

**7.14.2** Neben der AfA können unter bestimmten Voraussetzungen Sonderabschreibungen von bis zu insgesamt 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden. Die Sonderabschreibung erfolgt im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden vier Jahren (vgl. § 7g Absatz 5 und 6 EStG). Die Sonderabschreibungen sind jeweils dem Jahreseinkommen nach § 21 Absatz 2 Nummer 3.3 WoFG hinzuzurechnen.

### **7.15 Abfindungen nach § 21 Absatz 2 Nummer 4.1 WoFG**

**7.15.1** Eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung, die im Zusammenhang mit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses geleistet wird (Entlassungsentschädigung), zählt zu den steuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Von diesen Einkünften sind zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1 EStG in Höhe von jährlich 1.000 € abzuziehen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden sind. Der Abzug des Werbungskosten-Pauschbetrages hat einmalig in voller Höhe in dem Jahr zu erfolgen, in dem die Abfindung oder ähnliche Leistung wegen der

Auflösung eines Dienstverhältnisses geleistet wird und steuerpflichtig ist. Der hiernach ermittelte Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8 – 9a EStG) ist als eine einmalige positive Einkunft i. S. d. § 2 Absatz 2 Nummer 4 EStG zu qualifizieren und zählt deshalb grundsätzlich nach § 21 Absatz 1 Nummer 4.1 WoFG in voller Höhe zum Jahreseinkommen.

- 7.15.2** Die Abfindung ist dem Kalenderjahr als Einkommen zuzurechnen, in dem es dem Betroffenen zugeflossen ist, der Haushaltsangehörige also die wirtschaftliche Verfügungsmacht erlangt hat.
- 7.15.3** Eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung, die im Zusammenhang mit dem Verlust des Arbeitsplatzes geleistet wird, gehört nicht zum Jahresentgelt. Die Abfindung stellt in diesem Zusammenhang das vermögensrechtliche Äquivalent für den Verlust des Arbeitsplatzes dar.
- 7.16** **Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und Ausgleichsgeld nach § 21 Absatz 2 Nummer 4.2 WoFG**
- Nach § 21 Absatz 2 Nummer 4.2 WoFG gehören der nach § 3 Nummer 27 EStG steuerfreie Grundbetrag der Produktionsaufgaberente nach dem FELEG und das nach der gleichen Vorschrift steuerfreie Ausgleichsgeld nach dem FELEG zum Jahreseinkommen. Der steuerfreie Höchstbetrag beträgt insgesamt 18.407 Euro.
- 7.17** **Anpassungsgeld und andere Leistungen nach § 21 Absatz 2 Nummer 4.3 WoFG**
- Nach § 21 Absatz 2 Nummer 4.3 WoFG gehören die nach § 3 Nummer 60 EStG steuerfreien Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzbergbaus, des Braunkohlentiefbaus und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen zum Jahreseinkommen. Zu diesen Leistungen gehört z. B. das sogenannte Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus und des Braunkohlentiefbaus.
- 7.18** **Widerkehrende Bezüge und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nach § 21 Absatz 2 Nummer 5.1 WoFG**
- 7.18.1** Nach § 21 Absatz 2 Nummer 5.1 WoFG gehören die nach § 22 Nummer 1 Satz 2 EStG dem Empfänger steuerlich nicht zuzurechnenden wiederkehrenden Bezüge, die ihm von einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist, als Geld- oder Sachleistung gewährt werden, zum Jahreseinkommen. Nach § 22 Nummer 1 Satz 2 EStG sind die wiederkehrenden Bezüge, die freiwillig oder aufgrund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt werden, nicht dem Empfänger zuzurechnen. Auch Unterhaltsleistungen, die nicht wiederkehrend sind, zählen zum

Jahreseinkommen, wenn aus Sicht eines objektiven Betrachters anzunehmen ist, dass dadurch laufende Unterhaltszahlungen ersetzt werden. Dieser Fall liegt z. B. vor, wenn Eltern Unterhalt an das in Ausbildung befindliche Kind als Einmalbetrag leisten. Für die Zurechnung der als Einmalbetrag gezahlten Unterhaltsleistungen ist § 22 Absatz 4 WoFG anzuwenden. Bezüglich des sich daraus ergebenden Zurechnungszeitraums ist eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

- 7.18.2** Wird Kindergeld nach §§ 62 ff. EStG oder nach dem BKG an die Eltern gezahlt und leiten diese es an das Kind weiter, handelt es sich um eine Unterhaltsleistung. Das weitergeleitete Kindergeld ist eine Einnahme des Kindes nach § 21 Absatz 2 Nummer 5.1 WoFG. Zahlt die Familienkasse das Kindergeld nach § 74 Absatz 1 Satz 1 EStG unmittelbar an das Kind aus, weil die kindergeldberechtigte Person ihrer Unterhaltungspflicht nicht nachkommt, ist das Kindergeld keine Einnahme des Kindes nach § 21 Absatz 2 Nummer 5.1 WoFG .

Die Anrechnung von steuerfreien Unterhaltsleistungen zwischen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern als Einkommen richtet sich nach § 21 Absatz 2 Nummer 5.1 WoFG.

- 7.18.3** Leben die Eltern getrennt, sind ausschließlich Leistungen von Kindesunterhalt eines Elternteils an den anderen Elternteil oder an das Kind selbst als Einnahme des Kindes zu berücksichtigen; ein Abzug beim leistenden Elternteil ist nach § 24 Absatz 2 WoFG möglich. Geld- oder Sachleistungen (auch Verköstigung), die während des Aufenthalts des Kindes bei einem Elternteil von diesem erbracht werden, sind keine Einnahmen.

- 7.18.4** Beteiligt sich ein Elternteil mit seinem Einkommen an den Kosten seines Kindes für teil- bzw. vollstationäre Leistungen oder für vorläufige Maßnahmen nach § 91 Absatz 1 in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 5 SGB VIII, ist dies eine Unterhaltsleistung, wenn der Elternteil und das Kind keinen gemeinsamen Haushalt bilden (vgl. § 21 Absatz 2 Nummer 5.1. WoFG in Verbindung mit § 22 Nummer 1 Satz 2 EStG). Die Kostenbeiträge der Eltern führen zu Abzugsbeträgen für Unterhaltsleistungen nach § 24 Absatz 2 Nummer 3 WoFG.

- 7.18.5** Beteiligt sich der außerhalb des Heimes lebende Ehegatte oder Lebenspartner mit seinem eigenen Einkommen/Vermögen an den Heimkosten (Kostenbeteiligung gegenüber dem Sozialamt gemäß Kostenbeitragsbescheid nach § 92a SGB XII oder direkte Zahlung an den Heimträger; Zweckbestimmung bei der Zahlung reicht aus), wird diese Unterhaltsleistung dem im Heim lebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner als Einkommen zugerechnet.

- 7.18.6** Werden die Heimkosten aus dem gemeinsamen Einkommen bzw. Vermögen gezahlt, so gilt Folgendes:

Gemeinsames Einkommen (z. B. Einkünfte aus Vermietung aus dem gemeinsamen Eigentum) bzw. gemeinsames Vermögen ist den Ehegatten oder Lebenspartnern jeweils zur Hälfte zuzurechnen. Wenn die Zahlung der

Heimkosten aus dem gemeinsamen Einkommen bzw. dem gemeinsamen Vermögen der Ehegatten oder der Lebenspartner erfolgt, ist zu unterstellen, dass die Zahlung jeweils zur Hälfte aus dem Einkommens- bzw. Vermögensanteil des im Heim lebenden Ehegatten bzw. Lebenspartners und zur Hälfte aus dem Einkommens- bzw. Vermögensanteil des außerhalb des Heimes lebenden Ehegatten bzw. Lebenspartners stammt. Der hälftige Einkommens- bzw. Vermögenseinsatz ist eine Unterhaltsleistung. Daraus folgt, dass § 21 Absatz 2 Nummer 5.1 bzw. § 24 Absatz 2 Nummer 3 WoFG anwendbar sind. Eine anderweitige Einkommens- oder Vermögenszurechnung kann von den Ehegatten oder Lebenspartnern nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Die Rente eines Ehegatten bzw. Lebenspartners ist sein eigenes Einkommen und wird nicht dadurch gemeinsames Einkommen, weil sie auf das gemeinsame Konto fließt. Wenn die Ehegatten oder Lebenspartner über Renteneinkünfte und gemeinsames Einkommen bzw. gemeinsames Vermögen verfügen, ist davon auszugehen, dass die Heimkosten zunächst aus den Renten-einkünften und dann aus dem gemeinsamen Einkommen bzw. gemeinsamen Vermögen getilgt werden.

**7.18.7** Zahlt die nach dem BGB zum Unterhalt verpflichtete Person an den SGB XII-Träger, weil der Unterhaltsanspruch nach § 94 SGB XII auf diesen übergegangen ist, zählt diese Zahlung nicht zum Einkommen der unterhaltsberechtigten Person (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 29. August 1997, Az: 8 C 13/96, juris, Randnummer 16 f.).

**7.19** **Allgemeine Leistungen für angehörige im gemeinsamen Haushalt nach § 17 Unterhaltssicherungsgesetz (USG)**

Gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 5.2 WoFG gehören die nach § 3 Nummer 48 EStG steuerfreien allgemeinen Leistungen nach § 17 USG zum Jahreseinkommen.

**7.20** **Laufende Leistungen für die Kosten zur Erziehung nach SGB VIII gem. § 21 Absatz 2 Nummer 5.4 WoFG**

**7.20.1** Nach § 21 Absatz 2 Nummer 5.4 Buchstabe a WoFG gehört die Hälfte der gewährten Pauschale für die laufenden Leistungen für die Erziehung der Kinder und Jugendlichen bei Vollzeitpflege nach § 39 Absatz 1 in Verbindung mit § 33 oder mit § 35a Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII zum Jahreseinkommen der Pflegeperson. Eine vergleichbare Unterbringung nach § 21 SGB VIII gewährten Leistungen für die Kosten der Erziehung im Rahmen des Unterhaltes des Kindes und Jugendlichen gehört die Hälfte der gewährten Pauschale bei der Pflegeperson zum Jahreseinkommen.

**7.20.2** Nach § 21 Absatz 2 Nummer 5.4 Buchstabe b WoFG gehört nur die Hälfte der nach § 41 in Verbindung mit den § 39 und 33 oder mit den §§ 39 und 35 a Absatz 2 Nummer 3 SGB VII gewährten Leistungen der Hilfe für junge Volljährige bei diesem zum Jahreseinkommen.

**7.21 Laufende Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts nach SGB VIII gem. § 21 Absatz 2 Nummer 5.5 WoFG**

Nach § 21 Absatz 2 Nummer 5.5 WoFG gehört die Hälfte der laufenden Leistungen für Kosten des notwendigen Unterhalts einschließlich der Unterkunft, sowie der Krankenhilfe für Minderjährige und junge Volljährige nach § 13 Absatz 3 Satz 2, § 19 Absatz 3, § 21 Satz 2, § 39 Absatz 1 und § 41 Absatz 2 SGB VIII zum Jahreseinkommen.

**7.22 Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfe nach SGB VIII gem. § 21 Absatz 2 Nummer 5.6 WoFG**

Nach § 21 Absatz 2 Nummer 5.6 WoFG gehört die Hälfte des Pflegegeldes nach § 37 SGB XI, das nach Maßgabe des § 3 Nr. 36 Satz 1 EStG steuerfrei ist, zum Jahreseinkommen der Pflegehilfe. Voraussetzung ist, dass die Pflegehilfe keine Wohn und Wirtschaftsgemeinschaft mit den Pflegebedürftigen führt, das bedeutet beide Wohnraum nicht gemeinsam bewohnen und sich nicht beide mit den täglichen Lebensbedarf versorgen. Maßgebend ist nur der Betrag, der an die Pflegehilfe tatsächlich weitergeleitete wird.

**7.23 Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nach § 21 Absatz 2 Nummer 6.1 Buchstabe a WoFG**

Nach § 21 Absatz 2 Nummer 6.1 Buchstabe a WoFG gehört die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten Leistungen nach dem BAföG zum Jahreseinkommen du zwar unabhängig ob der Geförderte auswärtig oder bei seinen Eltern untergebracht ist.

**7.24 Leistungen der Begabtenförderungswerke nach § 21 Absatz 2 Nummer 6.1 Buchstabe b WoFG**

Nach § 21 Absatz 2 Nummer 6.1 Buchstabe b WoFG gehört die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von § 21 Absatz 2 Nummer 6.2 WoFG erfasst sind zum Jahreseinkommen. Begabtenförderungswerke im Sinne des § 21 Absatz 2 Nummer 6.1 Buchstabe b WoFG sind insbesondere:

1. Avicenna-Studienwerk e.V., Osnabrück;
2. Cusanuswerk e.V., Bischöfliche Studienförderung, Bonn;
3. Evangelisches Studienwerk e.V., Haus Villigst, Schwerte;
4. Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk e.V., Berlin;

5. Friedrich-Ebert-Stiftung e.V., Bonn;
6. Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit e.V., Bereich Studienförderung, Potsdam;
7. Hanns-Seidel-Stiftung e.V., München;
8. Hans-Böckler-Stiftung e.V., Düsseldorf;
9. Heinrich-Böll-Stiftung e.V., Berlin;
10. Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., St. Augustin;
11. Rosa-Luxemburg-Stiftung e.V., Berlin;
12. Stiftung der Deutschen Wirtschaft e.V., Studienförderwerk Klaus Murmann, Berlin;
13. Studienstiftung des deutschen Volkes e.V., Bonn.

**7.25 Stipendien nach § 21 Absatz 2 Nummer 6.1 Buchstabe c WoFG**

Nach § 21 Absatz 2 Nummer 6.1 Buchstabe c WoFG gehört die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten Leistungen der Begabtenförderung, die nicht von Begabtenförderungswerken stammen (z. B. Leistungen der Länder, von Universitäten und Unternehmen), zum Jahreseinkommen. Auch die entsprechenden Leistungen des Deutschlandstipendiums, der Otto-Benecke-Stiftung und andere Stipendien, soweit sie nicht von § 21 Absatz 2 Nummer 6.1 Buchstabe b, Nummer 6.2 oder Nummer 6.3 WoFG erfasst sind, gehören zur Hälfte zum Jahreseinkommen.

**7.26 Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld nach dem SGB III gem. § 21 Absatz 2 Nummer 6.1 Buchstabe d WoFG**

Nach § 21 Absatz 2 Nummer 6.1 Buchstabe d WoFG gehört die Hälfte der nach den §§ 56 bis 71 SGB III gewährten Berufsausbildungsbeihilfe und des nach den §§ 122 ff. SGB III gewährten Ausbildungsgeldes einschließlich der nach § 64 Absatz 3 Satz 1 SGB III beim Bedarf berücksichtigten Aufwendungen für Kinderbetreuungskosten zum Jahreseinkommen.

**7.27 Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) gem. § 21 Absatz 2 Nummer 6.1 Buchstabe e WoFG**

Nach § 21 Absatz 2 Nummer 6.1 Buchstabe e WoFG gehört die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem AFBG zum Jahreseinkommen.

**7.28 Graduiertenförderung nach § 21 Absatz 2 Nummer 6.2 WoFG**

Nach § 21 Absatz 2 Nummer 6.2 WoFG gehört die als Zuschuss gezahlte Graduiertenförderung in voller Höhe zum Jahreseinkommen. Solche Zuschüsse sind insbesondere:

1. Promotionsstipendien der Begabtenförderungswerke,
2. Promotionsstipendien in Graduiertenkollegs,
3. Promotionsstipendien nach Landesrecht.

Forschungsbeihilfen, Druckkostenzuschüsse, Reisekostenzuschüsse u. ä. Leistungen sind keine Graduiertenförderung im Sinne des § 21 Absatz 2 Nummer 6.2 WoFG, weil sie projektbezogen sind und daher dem Haushalt zur Deckung des Lebensunterhalts nicht zur Verfügung stehen.

**7.29 Zuwendungen nach dem Fulbright-Abkommen nach § 21 Absatz 2 Nummer 6.3 WoFG**

Nach § 21 Absatz 2 Nummer 6.3 WoFG gehört die Hälfte der nach § 3 Nummer 42 EStG steuerfreien Zuwendungen, die aufgrund des Fulbright-Abkommens an Stipendiaten (Studierende, Austauschlehrer und Wissenschaftler) gezahlt werden, zum Jahreseinkommen.

**7.30 Zum Lebensunterhalt bestimmte Transferleistungen nach § 21 Absatz 2 Nummer 7.1 WoFG**

Das Sozialgeld nach § 19 Absatz 1 SGB II und das Arbeitslosengeld II gehören nach § 21 Absatz 2 Nummer 7.1 WoFG zum Jahreseinkommen. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Arbeitslosengeld II. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld nach dem SGB II, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches haben. Die Leistungen umfassen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung. Sozialgeld nach dem SGB II, das ein im Haushalt des berechtigten Elternteils zu berücksichtigendes Kind anteilig für den Lebensunterhalt im Haushalt des getrennt lebenden anderen Elternteils erhält, zählt nicht zum Jahreseinkommen.

**7.31 Leitungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII gem. § 21 Absatz 2 Nummer 7.2 WoFG**

Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 und 30 SGB XII gehören nach § 21 Abs. 2 Nummer 7.2 WoFG zum Jahreseinkommen. Hilfe

zum Lebensunterhalt ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln (Vermögen, Einkommen) bestreiten können. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, die ein im Haushalt des berechtigten Elternteils zu berücksichtigendes Kind anteilig für die Dauer des Aufenthalts im Haushalt des getrennt lebenden anderen Elternteils erhält, zählt nicht zum Jahreseinkommen

**7.32 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 21 Absatz 2 Nummer 7.3 WoFG**

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 42 Nummer 1, 2 und 4 des SGB XII gehören nach § 21 Abs. 2 Nummer 7.3 WoFG zum Jahreseinkommen. Ausgenommen sind jedoch Leistungen für einmalige Bedarfe.

**7.33 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nach § 21 Absatz 2 Nummer 7.4 WoFG**

Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gehören zum Jahreseinkommen.

**7.34 Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 21 Absatz 2 Nummer 7.5 WoFG**

Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz was dieses für anwendbar erklärt gehören mit Ausnahme der Leistungen für ehemalige Bedarfe, soweit diese Leistungen die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für Wohnraum übersteigen, zum Jahreseinkommen.

**7.35 Ausländische Einkünfte nach § 21 Absatz 2 Nummer 8 WoFG**

**7.35.1** Nach § 21 Absatz 2 Nummer 8 WoFG gehören die ausländischen Einkünfte nach § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 EStG zum Jahreseinkommen.

**7.35.2** Unter § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 EStG fallen:

**7.35.3** Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind,

**7.35.4** Einkünfte, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind (vgl. im Einzelnen § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EStG).



## **8. Nicht zum Jahreseinkommen gehörende Einnahmen:**

Neben den nach § 21 WoFG genannten Einnahmen gehören insbesondere nicht zum Jahreseinkommen:

**8.1** aufgenommene Darlehen und Tilgungen aus gewährten Darlehen, auch wenn diese im Rahmen einer Transferleistung gewährt werden;

**8.2** folgende Leistungen Dritter im Zusammenhang mit Versicherungen:

**8.2.1** steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers im Sinne des § 3 Nummer 62 EStG, zu denen insbesondere gehören:

**8.2.1.1** die gesetzlichen Arbeitgeberanteile an der gesetzlichen Sozialversicherung,

**8.2.1.2** die gesetzlichen Anteile der Rentenversicherungsträger zu den Krankenversicherungsbeiträgen versicherungspflichtiger Rentner,

**8.2.1.3** die Zuschüsse der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers zu den Aufwendungen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers für eine Lebensversicherung, für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer oder seiner Berufsgruppe in den Fällen, in denen die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden ist

**8.2.2** Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 32 SGB XII und Beiträge der Alterssicherung und für ein Sterbegeld nach § 33 SGB XII,

**8.2.3** Beiträge der Bundesagentur für Arbeit zur Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung sowie zur sozialen Pflegeversicherung für Leistungsempfänger nach dem SGB III,

**8.2.4** die von dem Träger geschützter Einrichtungen für Menschen mit

Behinderungen zu tragenden Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (§ 251 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB V), zur sozialen Pflegeversicherung (§ 60 Absatz 1 Satz 1 SGB XI in Verbindung mit § 251 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB) und zur gesetzlichen Rentenversicherung (§ 168 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI),

**8.2.5** die im Rahmen des FELEG vom Bund zu tragenden Beiträge zur

landwirtschaftlichen Unfallversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung; ferner rechnen dazu die nach § 3 Nummer 17 EStG steuerfreien

Beitragszuschüsse landwirtschaftlicher Alterskassen nach § 32 ALG;

- 8.2.6** das nach § 3 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 11 EStG steuerfreie Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI;
- 8.3** die nach § 16d Absatz 7 SGB II gezahlte Mehraufwandsentschädigung und Zuschüsse zu Versicherungsbeiträgen nach § 26 SGB II;
- 8.4** das gezahlte Taschengeld oder eine vergleichbare Geldleistung für Freiwilligendienste im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d EStG (beispielsweise Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr, Freiwilligendienst aller Generationen)(§ 3 Nummer 5 Buchstabe f EStG);
- 8.5** Leistungen, die aufgrund des BKGG gewährt werden (§ 3 Nummer 24 EStG) und Kindergeld nach §§ 62 ff. EStG;
- 8.6** öffentliche Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen und Zinsvorteile bei Darlehen, die aus öffentlichen Haushalten gewährt werden, für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus oder eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung, deren Nutzungswert nicht zu besteuern ist, soweit die Zuschüsse und Zinsvorteile die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung mit öffentlichen Mitteln nach dem II. WoBauG, dem WoFG oder entsprechender Gesetze der Länder nicht überschreiten (§ 3 Nummer 58 EStG);
- 8.7** die von der Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen“ nach dem HIVHG vom 24. Juli 1995, zuletzt geändert durch Artikel 120 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), gewährten Leistungen (§ 3 Nummer 69 EStG);
- 8.8** die in § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594), genannten Leistungen; hierzu gehören auch Leistungen von Landesstiftungen oder von Bischofsfonds, die zur Erreichung des in § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Zwecks gewährt werden (§ 3 Nummer 11 EStG);
- 8.9** die nach dem Entschädigungsrentengesetz, dem BEG und anderen gesetzlichen Regelungen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährten Leistungen (§ 3 Nummer 8 EStG)

- 8.10**           Steuerrückzahlungen;
- 8.11**           der Gründungszuschuss nach § 93 SGB III (§ 3 Nummer 2a EStG), das Einstiegs geld nach § 16b SGB II und Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16c SGB II (§ 3 Nummer 2d EStG);
- 8.12**           bis zu 2400 Euro pro Jahr der Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten wie etwa als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer nach § 3 Nummer 26 EStG;
- 8.13**           bis zu 720 Euro pro Jahr der Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 AO) nach § 3 Nummer 26a EStG;
- 8.14**           Aufwandsentschädigungen für Vormünder (vgl. § 1835a BGB), soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen im Sinne des § 3 Nummer 26 EStG den dort genannten Freibetrag nicht überschreiten (§ 3 Nummer 26b EStG);
- 8.15**           Schmerzensgeld nach § 253 Absatz 2 BGB, mit Ausnahme der aus der Anlage von Schmerzensgeld erlangten Zinsen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 9. Februar 2012, Az: 5 C 10/11, juris, Leitsatz und Randnummern 9 und 30), sowie sonstige Leistungen mit Entschädigungscharakter (z. B. aus dem Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ und „Heimerziehung West“);
- 9.**             **Erläuterungen zu § 21 Absatz 3 WoFG**
- 9.1**           Die Regelung des § 21 Absatz 3 WoFG bezieht sich sowohl bei den Werbungskosten als auch hinsichtlich der Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung von steuerfreien Einnahmen nur auf die in § 21 Absatz 2 WoFG genannten Bestandteile des Jahreseinkommens. Die beiden von § 21 Absatz 2 WoFG erfassten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 EStG anfallenden Werbungskosten, sind bereits auf Grund des § 2 Absatz 2 Nummer 2 EStG bei der Ermittlung der Einkünfte zu berücksichtigen.

**9.2** Ob Aufwendungen in § 21 Absatz 3 WoFG abzuziehen sind, richtet sich nach § 22 WoFG. Im Falle des § 22 Absatz 1 WoFG sind die zu erwartenden Werbungskosten oder Aufwendungen maßgebend. Im Falle des § 22 Absatz 1 WoFG sind innerhalb der letzten zwölf Monaten vor Antragstellung entstandenen Aufwendungen maßgebend.

## **10. Ermittlungszeitraum des Jahreseinkommens nach § 22 WoFG**

§ 22 WoFG stellt auf das mit Sicherheit zu erwartende Einkommen in den 12 Monaten der Antragsstellung ab.

Das zugrunde legen von Mischeinkommen ist grundsätzlich unzulässig.

### **10.1 Zu erwartendes Einkommen nach § 22 Absatz 1 WoFG**

Als das in 12 Monaten ab Antragstellung zu erwartende Einkommen ist das Einkommen zugrunde zu legen, über dessen Höhe eine verlässliche Aussage möglich ist. Bei Haushaltsmitgliedern, die über regelmäßige Einnahmen in gleicher Höhe verfügen (z. B. Beamte, Angestellte, Rentner, Empfänger von Arbeitslosengeld), kann in der Regel von den bei der Antragstellung bekannten monatlichen Einnahmen ausgegangen werden, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die eine Erhöhung oder Verringerung der Einnahmen erwarten lassen. Künftige Gehalts-, Besoldungs- oder Rentenanpassungen sind grundsätzlich nur zu berücksichtigen, wenn der Erhöhungsbetrag feststeht. Bei Rentenanpassungen ist dies frühestens der Fall, wenn die jeweilige Rentenwertbestimmungsverordnung im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist.

**10.1.1** Die Entscheidungsgründe für die Prognose sind aktenkundig zu machen. Bei selbständig Tätigen mit Gewinneinkünften nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 EStG ist hinsichtlich des zu erwartenden Jahreseinkommens auf den zu erwartenden Gewinn im Gewinnermittlungszeitraum abzustellen.

**10.1.2** Zu erwartende jahresbezogene Leistungen, die einmal im Jahr in einer Summe oder in nicht monatlichen Raten in den zwölf Monaten ab Beginn der Antragstellung ausgezahlt werden, wie z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und 13. Monatsgehalt, gehören zum Jahreseinkommen. Hiervon zu unterscheiden ist die Berücksichtigung einmaligen Einkommens nach § 22 Absatz 4 WoFG.

## **10.2 Einkommen vor der Antragstellung nach § 22 Absatz 2 WoFG**

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens kann nach § 22 Absatz 2 WoFG auch von dem Einkommen ausgegangen werden, das vor der Antragstellung erzielt worden ist. Dementsprechend sollte das Einkommen der letzten zwölf Monate vor Antragstellung zu Grunde gelegt werden, welches Ausgangspunkt der nach § 22 Absatz 1 WoFG vorzunehmenden Prognose ist.

## **10.3 Einkommenssteuer Veranlagte nach § 22 Absatz 3 WoFG**

Die ausgewiesenen Einkünfte vom letzten Einkommensbescheid, Vorauszahlungsbescheiden oder in der letzten Steuererklärung ausgewiesenen Einkünfte, sind lediglich Ausgangspunkte für die nach § 22 Absatz 1 WoFG vorzunehmende Prognose.

**10.3.1** Es sind möglichst zeitnahe Angaben über das Jahreseinkommen zu machen.

**10.3.2** Bei der Einkommensermittlung von Selbstständigen, Gewerbetreibenden, sowie von buchführungspflichtigen land- und Forstwirten soll mit den Unterlagen die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung oder eine Einnahmeüberschussrechnung vorgelegt werden.

## **10.4 Einmaliges Einkommen nach § 22 Absatz 4 WoFG**

Einmaliges Einkommen im Sinne des § 22 Absatz 4 WoFG kann insbesondere eine Gehalts-, Renten-, Unterhaltsnachzahlung oder eine Abfindung sein, gleichgültig ob sie in einer Summe oder in Raten geleistet wird. Kein einmaliges Einkommen sind die jahresbezogenen Leistungen, die einmal im Jahr in einer Summe ausgezahlt werden, wie z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und 13. Monatsgehälter.

**10.4.1** Wird das einmalige Einkommen für einen bestimmten Zeitraum bezogen, ist es diesem Zeitraum zuzurechnen. Können einmalige Zahlungen nur einem Teil des für die Einkommensermittlung maßgebenden Zeitraums zugerechnet werden, sind diese dem Jahreseinkommen anzurechnen. Es ist somit nur der für den Ermittlungszeitraum angefallene Anteil anzurechnen. Es ist dann nur mit dem etwa verbleibenden Rest als Einkommen zu berücksichtigen. Ein bestimmter Zurechnungszeitraum ist zum Beispiel auch für den Zeitraum festgelegt, für den die Bundesagentur für Arbeit nach § 158 SGB III das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld wegen des Anspruchs auf eine Entlassungsentschädigung festgestellt hat.

**10.4.2** Die Zurechnung des Abfindungsbetrages als einmaliges Einkommen, ist ggf. i. V. m. dem Sozialplan, zu prüfen, inwieweit die einmalige Leistung der Sicherstellung des Lebensunterhalts mit der Folge dienen soll, sie dem

maßgebenden Zeitraum zuzurechnen. Wenn sich hierzu aus dem Text der Vereinbarung und des Sozialplanes nichts ergibt, ist die geleistete Abfindung nicht anrechenbar.

- 10.4.3** Eine früher angefallene Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes darf nicht als einmaliges Einkommen einem späteren Einkommensermittlungszeitraum zugerechnet werden, wenn sie nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes in diesem Zeitraum bestimmt ist.
- 10.4.4** Abfindungen und andere Einmalige Leistungen sind nur dann für einen bestimmten Zeitraum als Einnahme zu berücksichtigen, wenn Sie unzweifelhaft für diesen Zeitraum gezahlt werden und zum Lebensunterhalt bestimmt sind.
- 10.4.5** Bei der Einkommensermittlung zur Ausstellung wohnungswirtschaftlicher Bescheinigungen wird die Ausführungsvorschrift der § 9, 18, §§ 22 bis 24 WoFG angewendet. Das bedeutet, dass bei der Einkommensermittlung keine Drittelung von einmaligen Einnahmen mehr durchzuführen ist. Es ist das Einkommen zu Grunde zu legen, welches in den zwölf Monaten nach Antragstellung zu erwarten ist. Somit können einmalige Abfindungen vor der Antragstellung, die nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts bestimmt sind, nicht in die Einkommensberechnung fließen.
- 11. Pauschaler Abzug nach § 23 WoFG**
- 11.1 Steuern**
- Zu den Steuern vom Einkommen gehören die Einkommensteuer, die Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag, die Kapitalertragsteuer und die Kirchensteuer.
- 11.1.1** Die Steuern vom Einkommen müssen tatsächlich entrichtet worden sein oder entrichtet werden. Auf die Höhe kommt es nicht an. Es genügt, wenn die Steuern nur einmal jährlich entrichtet werden. Ob sie zurückgezahlt worden sind oder zurückgezahlt werden (z. B. bei einer Einkommensteuerveranlagung), ist nicht erheblich.
- 11.1.2** Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann nach § 40 Absatz 1 bis 3 EStG die Lohnsteuer mit einem je nach Fallgestaltung unterschiedlich hohen Pauschsteuersatz erheben. Nach § 40a Absatz 5 in Verbindung mit § 40 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 EStG ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber

Schuldnerin oder Schuldner der pauschalen Lohnsteuer, sodass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nicht belastet ist. Unabhängig von der Höhe der Erhebung der Lohnsteuer durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber in den Fällen des pauschal besteuerten Arbeitslohns bzw. Arbeitsentgelts nach § 40a EStG ist daher ein pauschaler Abzug nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 WoFG vom Einkommen nicht vorzunehmen. Wird jedoch die pauschale Lohnsteuer von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber auf die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer abgewälzt (vgl. § 40a Absatz 5 in Verbindung mit § 40 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 EStG) und diese oder dieser tatsächlich belastet, ist ein pauschaler Abzug von 10 von Hundert wegen der Entrichtung von Steuern nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 WoFG vorzunehmen. Voraussetzung für den pauschalen Abzug von 10 von Hundert wegen Entrichtung der Steuern ist, dass die zur Ermittlung des Jahreseinkommens jeder einzelnen Person zu Grunde gelegten Einkünfte eine Steuerpflicht begründen.

- 11.1.3** Kirchensteuern sind die von Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Status (Religionsgesellschaften im Sinne des Artikels 140 GG) in Abhängigkeit vom Einkommen erhobenen Beiträge. Unabhängig von der Höhe der Lohn- oder Einkommensteuer erhobene Abgaben (sogenannte Mindest-Kirchensteuer), Kirchgeld oder Beiträge in Form von Spenden oder Umlagen zu Religionsgemeinschaften sind keine Kirchensteuern und damit keine Steuern vom Einkommen im Sinne des § 23 Absatz 1 Nummer 1 WoFG.
- 11.1.4** Werden Steuern von Einkommen entrichtet, so ist von den gesamten ermittelten Einkommen auch dann ein Beitrag von 10 von Hundert abzuziehen, wenn einzelne Einkünfte unversteuert bleiben (z. B. Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und gleichzeitigen Bezug von Arbeitslosengeld). Entsprechendes gilt für die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken und Pflegeversicherung.
- 11.1.5** Die Entrichtung von Steuern ist nachzuweisen durch Vorlage von Bescheinigungen von Arbeitgebern, Einkommenssteuerbescheiden, Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommenssteuererklärung und/oder Steuerquittungen. Wird das Jahreseinkommen zu Grunde gelegt, dass in den 12 Monaten ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist, ist darauf abzustellen, ob von diesen Einnahmen tatsächlich Steuern zu entrichten sind.

## **11.2 Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 und 3 WoFG**

Auf die Höhe der Beiträge kommt es bei der Anwendung von § 23 Absatz 1 WoFG nicht an. Der Nachweis ist durch Vorlage von Bescheinigungen des Arbeitgebers, von Beitragsquittungen, Beitragsbescheiden, Rentenbescheiden, jährliche Anpassungsermittlungen oder Beitragsbescheiden der Krankenkasse zu erbringen.

**11.2.1** Zu den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gehören auch die Pflichtbeiträge zur Alterssicherung der Landwirte. Zu den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung gehören auch die Beitragsanteile, die selbständige Künstler und Publizisten an die Künstlersozialkasse nach den §§ 15 und 16 KSVG entrichten.

**11.2.2** Ein Abzug nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 und 3 WoFG kommt nicht in Betracht, wenn Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung ausschließlich aus Leistungen Dritter bestritten werden, die nicht zum Jahreseinkommen gehören; dies sind z. B. Fälle:

**11.2.2.1** der Übernahme der Beiträge zur Rentenversicherung durch den Bund nach den §§ 14 und 15 FELEG,

**11.2.2.2** der Entrichtung von Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherungsbeiträgen von Menschen mit Behinderungen durch den Träger der Einrichtung nach § 251 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB V, § 60 Absatz 1 Satz 1 SGB XI und § 168 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI.

**11.2.3** Übernimmt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung und hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer keine Beiträge zu entrichten (im Fall einer geringfügigen Beschäftigung; vgl. § 8 Absatz 1, § 8a SGB IV), ist ein pauschaler Abzug nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 und 3 WoFG nicht vorzunehmen; die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ist nicht belastet. Der pauschale Abzug nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 WoFG ist jedoch dann zu gewähren, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer freiwillig den von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber gezahlten Beitrag zur Rentenversicherung aufstockt.

**11.2.4** Entrichtet die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer (nach Verdiensthöhe gestaffelte) Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung (im Fall der sogenannten Mini-Jobs in einer Gleitzone mit einem Arbeitsentgelt zwischen 450,01 Euro und 850,00 Euro im Monat; vgl. § 20 Absatz 2 SGB IV), ist ein pauschaler Abzug nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 und 3 WoFG vorzunehmen.



**11.2.5** Ein pauschaler Abzug nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 WoFG ist nur zu gewähren, wenn kumulativ Pflichtbeiträge für die gesetzliche Krankenversicherung und die gesetzliche Pflegeversicherung geleistet werden. Werden nur Beiträge für eine der beiden Versicherungen entrichtet, ist kein Abzug möglich. Da vom Krankengeld nach §§ 44 ff. SGB V Pflichtbeiträge nur zur gesetzlichen Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet werden (nicht zur gesetzlichen Krankenversicherung), kommt insoweit nur ein Abzug nach § 22 Absatz 1 Nummer 3 WoFG in Betracht.

**11.3** **Freiwillige Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, die dem Zweck der gesetzlichen Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung entsprechen nach § 23 Absatz 2 WoFG**

Ein Abzug nach § 23 Absatz 2 WoFG für freiwillige Beiträge kommt nur in Betracht, wenn nicht bereits ein entsprechender Abzug nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 WoFG erfolgt ist. Der Abzug erfolgt in der tatsächlich Höhe, höchstens bis zu jeweils 10 Prozent des sich nach den §§ 21 und 22 WoFG ergebenden Betrages, wenn die Beiträge der Zweckbestimmung der Pflichtbeiträge entsprechen.

Der Nachweis ist durch Vorlage von Bescheinigungen des Arbeitgebers, von Beitragsquittungen, Beitragsbescheiden, Rentenbescheiden, jährliche Anpassungsermittlungen oder Beitragsbescheiden der Krankenkasse oder -versicherung zu erbringen.

**11.3.1** Die Beiträge müssen laufend (z. B. monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) entrichtet werden. Einmalige Beiträge sind nicht zu berücksichtigen.

**11.3.2** Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie dazu beitragen sollen, für den Beitragszahler oder dessen Familie:

- die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit, oder
- die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Pflegebedürftigkeit und Alter oder
- die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen zu gewährleisten.

Ob eine Sicherung der Zweckbestimmung der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, ist unabhängig von der Höhe der zu erwartenden Leistungen. Laufende Beiträge entsprechen hinsichtlich ihrer

Zweckbestimmung nicht den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, wenn das versicherte, zu berücksichtigende Haushaltsmitglied bereits eine Rente wegen Alters (§§ 35 bis 42 SGB VI) aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine Pension bezieht. Der Bezug anderer Leistungen, wie z. B. Witwenrente, Erwerbsunfähigkeitsrente, Witwenpension und Ähnliches, schließt den Abzug laufender Beiträge bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nicht aus.

**11.3.3** Beiträge zu Versicherungen, die den oben genannten Zwecken dienen, sind insbesondere:

- freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zur Alterssicherung der Landwirte,
- freiwillige Beiträge zur privaten Krankenversicherung einschließlich Krankentagegeldversicherung und zur privaten Pflegeversicherung,
- Beiträge zur Kapital-Lebensversicherung, zur privaten Rentenversicherung und, soweit zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder begünstigt sind, zur Risiko-Lebensversicherung,
- Beiträge zu Pensions- und Versorgungskassen,
- Beiträge zur Berufs-, Erwerbs- und Dienstunfähigkeitsversicherung,
- Beiträge zu Betriebsgemeinschaftskassen für zusätzliches Ruhegeld,
- freiwillige Beiträge zu sonstigen Versicherungen, sofern sie wesentliche Elemente einer Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung beinhalten (z. B. Unfall-Rehabilitations-Versicherung bei Ausfall von Kassenleistungen).

**11.3.4** Nicht berücksichtigungsfähige Beiträge sind insbesondere:

1. Beiträge zu Sachversicherungen (z. B. zur Gebäude- und Hausratversicherung),
2. Beiträge zur Haftpflichtversicherung einschließlich Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
3. Beiträge zur Krankenhaustagegeldversicherung,
4. Beiträge zur Sterbegeldversicherung.

**11.3.5** Ein Abzug ist auch dann zulässig, wenn ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied die Beiträge zu Gunsten eines anderen zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes zahlt. Das Haushaltsmitglied, zu dessen Gunsten die Beiträge

1. für eine Kapitallebensversicherung gezahlt werden, muss die oder der Begünstigte im Erlebensfall sein,
2. für eine Risikolebensversicherung gezahlt werden, muss die oder der Begünstigte im Todesfall sein (z. B. bei einer Risikolebensversicherung der Bezugsberechtigte im Todesfall),
3. für eine Rentenversicherung gezahlt werden, muss die oder der Begünstigte des Rentenbezugs sein.

Der Abzug ist nur im Rahmen der Ermittlung des Jahreseinkommens des leistenden Haushaltsmitgliedes möglich, da dessen Einkommen belastet wird (§ 23 Absatz 1 Nummer 3 WoFG). Hat das zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, zu dessen Gunsten die Beiträge gezahlt werden, bereits pauschale Abzüge nach § 23 Satz 1 Nummer 2 und/oder Nummer 3 WoFG kann für das zahlende Haushaltsmitglied kein Abzug vorgenommen werden.

#### **11.4 Im Wesentlichen Beitragsfreie Sicherung oder drittfinanzierte Sicherung**

**11.4.1** Ein Abzug nach § 23 Absatz 2 Satz 1 WoFG kommt nach § 23 Absatz 2 Satz 2 WoFG nicht in Betracht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht.

**11.4.2** Eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung liegt z.B. bei Beamten vor.

**11.4.3** Eine drittfinanzierte Sicherung ist z. B. bei Empfängern von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches gegeben.

**11.5.4** Haushaltsangehörige nach § 18 WoFG gelten nicht als Dritte im Sinne der Absätze 1 und 3.

#### **12. Frei- und Abzugsbeträge nach § 24 WoFG**

##### **12.1 Absetzung der Freibeträge**

Die Freibeträge nach § 24 WoFG sind zur Ermittlung des Gesamteinkommens der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder von der Summe der nach den §§ 21 bis 23 WoFG ermittelten Jahreseinkommen abzusetzen.

Die Frei- und Abzugsbeträge werden gewährt, wenn die maßgebenden Voraussetzungen am Tag der Antragstellung erfüllt sind. Dies gilt auch für den Fall, dass die Frei- und Abzugsbeträge innerhalb von zwölf Monaten ab dem Tag der Antragstellung entfallen können oder werden. Wird ein künftiges Einkommen oder ein vergangenes Einkommen zugrunde gelegt und liegen die Frei- und Abzugsbeträge maßgebenden Voraussetzungen zwar am Tag der Antragstellung noch nicht/nicht mehr vor, wohl aber während des Zeitraumes der Einnahmenerzielung, so fallen Frei- und Abzugsbeträge bei der Einkommensprüfung dennoch an.

##### **12.2 Die Frei und Abzugsbeträge Schwerbehinderte:**

**12.2.1** 4.500 Euro für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung

- von 100 oder
- ab 80, wenn er häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI ist.

**12.2.2** **2.100 Euro** für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von unter 80, wenn er häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI ist.

**12.2.2.1** Die Schwerbehinderteneigenschaft und der Grad der Behinderung soll durch Vorlage eines Ausweises nach § 69 Absatz 5 SGB IX oder eines Feststellungsbescheides nach § 69 Absatz 1 SGB IX, der nicht älter als fünf Jahre sein darf nachgewiesen werden.

Bei Volljährigen ist der Nachweis nicht erforderlich, wenn in Fällen der häuslichen Pflege die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI, § 26 c Absatz 5 Satz 1 BVG nachgewiesen ist. Dies gilt nicht in den Fällen des § 24 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b WoFG, wenn Zweifel an der Höhe des Grades der Behinderung von mindestens 80 bestehen.

**12.2.2.2** Als Nachweis genügen auch die vor dem 20. Juni 1976 ausgestellten amtlichen Ausweise für Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbeschädigte oder Schwerbehinderte, sowie die nach § 3 Absatz 4 des Schwerbehinderungsgesetzes in der bis zum 19. Juni 1976 geltenden Fassung erteilten Bescheinigungen, und zwar bis zum Ablauf ihres Geltungszeitraums.

**12.2.2.3** Der einmal erbrachte Nachweis gilt während der Geltungsdauer des Ausweises oder der Bescheinigung, bei einem Feststellungsbescheid jedoch nur während der Dauer von fünf Jahren nach seiner Erteilung, sofern nicht Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass der Ausweis oder die Bescheinigung eingezogen oder in maßgebenden Merkmalen berichtigt worden ist.

### **12.3 Nachweis der häuslichen Pflegebedürftigkeit**

Die **häusliche Pflegebedürftigkeit** ist sowohl für Fälle häuslicher Pflege als auch für pflegebedürftige Menschen, die nur vorübergehend stationär oder teilstationär untergebracht sind nachzuweisen.

a) durch das Merkzeichen „H“ im Ausweis nach § 69 Absatz 5 SGB XI oder

b) durch Vorlage eines Bescheides oder einer Bescheinigung der zuständigen Stelle

- über den Bezug von Pflegegeld nach §§ 68 ff BSHG oder über das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Bestimmung
- über den Bezug von Pflegezulage nach § 35 BVG und den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären,
- über den Bezug von Pflegezulage nach § 267 Absatz 1 LAG oder über die Gewährung eines Freibetrages wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Absatz 2 Buchstabe c LAG,

- über den Bezug einer Leistung bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 39 SGB XI und teilstationärer Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI.

**12.4** **4.000 Euro** bei jungen Ehepaaren, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung. Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung (§ 20 Satz 3 WoFG).

Der Freibetrag für junge Ehepaare findet auf sonstige dauerhafte Lebensgemeinschaften keine Anwendung.

In Anwendung der Härtefallregelung des § 27 Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 WoFG werden unverheiratete Paare mit gemeinsamen Kindern jungen Ehepaaren gleichgestellt, wenn beide Partner das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keines der gemeinsamen Kinder das fünfte Lebensjahr vollendet hat.

**12.5** **600 Euro** für jedes Kind unter 12 Jahren, für das Kindergeld nach dem EStG oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG) oder einer Leistung im Sinne des § 65 Absatz 1 EStG oder § 4 Absatz 1 BKKG gewährt wird. Weitere Voraussetzung ist, dass die antragsberechtigte Person:

- a) allein mit Kindern zusammen wohnt,
- b) zur Einkunftserzielung eine nichtselbstständige oder selbstständige Arbeit, Tätigkeit in Land- und Forstwirtschaft oder im Gewerbebetrieb ausübt oder eine Ausbildung im Sinne der beruflichen Bildung (Ausbildung, Fortbildung, Umschulung), der schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung, z.B. der Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang oder der beruflichen Rehabilitation durchführt und
- c) die Wohnung wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur gelegentlich verlassen wird, so dass für Kinder unter 12 Jahren eine Betreuung durch Dritte erforderlich ist.

**12.6** bis zu **600 Euro** soweit ein zum Haushalt rechnendes Kind im Alter von 16-24 Jahren eigenes Einkommen erzielt (Ausbildungsvergütung, Unterhaltszahlungen von einem nicht im Haushalt lebenden Elternteil, Halbwaisenrente). Der Freibetrag wird je Kind nur bis zur Höhe des eigenen Einkommens des betreffenden Kindes gewährt.

## **12.7 Eigenes Einkommen eines zum Haushalt rechnenden Kindes**

Eigenes Einkommen im Sinne des § 24 Absatz 1 Nummer 5 WoFG des zum Haushalt rechnenden Kindes ist die Summe aus den positiven Einkünften nach § 2 EStG und der Einnahmen nach § 21 Absatz 2, §§ 22 WoFG nach Abzug der Werbungskosten und Aufwendungen nach § 21 Absatz 3 WoFG und unter Berücksichtigung des Abzuges gemäß § 23 WoFG.

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens bleibt das eigene Einkommen des zum Haushalt rechnenden Kindes bis zur Höhe von 600 Euro außer Betracht.

Haushaltsangehörige Kinder müssen den Kindschaftsbegriff des § 32 Absatz 1 bis 5 EStG erfüllen. Eine selbstständige separate Haushaltsführung des Kindes steht dem nicht entgegen.

## **12.8 Aufwendungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflichten nach § 24 Absatz 2 WoFG**

**12.8.1** Unterhaltspflichtig nach Gesetz sind folgende Personen:

**12.8.2** Ehegatten untereinander (§§ 1360 bis 1361 BGB)

**12.8.3** Lebenspartnerinnen und Lebenspartner untereinander (§§ 5, 12 LPartG)

**12.8.4** Verwandte in grader Linie (§ 1601 BGB)

**12.8.5** bei nicht miteinander verheirateten Eltern:

**12.8.5.1** der Vater gegenüber der Mutter seines nichtehelichen Kindes, wenn die Mutter das Kind betreut (§ 1615I Absatz 1 bis 3 BGB)

**12.8.5.2** die Mutter gegenüber dem Vater des Kindes, wenn der Vater das Kind betreut (§ 1615 Absatz 14 BGB)

**12.8.6** geschiedene Ehegatten untereinander (§ 1569 ff BGB)

**12.8.7** die Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft untereinander (§§ 5, 12 und 16 LPartG)

**12.8.9** Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten sind gem. § 24 Absatz 2 WoFG zur Ermittlung des Gesamteinkommens abzusetzen. Die Unterhaltsleistungen sind nachzuweisen.

- 12.8.10** Besteht eine gesetzliche Unterhaltspflicht eines Haushaltsangehörigen gegenüber mehreren Personen, kann für jede unterhaltene Person je ein Betrag bis zum jeweiligen Höchstbetrag abgesetzt werden. Die Unterhaltsleistungen sind nachzuweisen.
- 12.8.11** Unterhaltszahlungen an ein Land nach § 7 UVG (Ausgleich für Vorausleistung des Unterhalts durch das Land) stellen ebenfalls Aufwendungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht dar.
- 12.8.12** Liegt eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Bescheid vor, so werden die aufgewendeten Unterhaltsleistungen Haushaltsangehöriger Haushaltsmitglieder bis zur Höhe des urkundlich festgelegten Betrages abgesetzt.
- Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so gelten für die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an Unterhaltsberechtigte Personen, sofern diese nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, höchstens folgende Abzugsbeträge:
- bis zu **3000 Euro** für einen Haushaltsangehörigen der auswärts untergebracht ist und sich in der Berufsausbildung befindet oder für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende unterhaltsberechtigte Person (z.B. im Pflegeheim)
  - Bis zu **6000 Euro** für eine nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner

- 12.9** **Auswärtig untergebrachte Haushaltsangehörige in Berufsausbildung**
- Als Berufsausbildung im Sinne des § 24 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 WoFG ist jede Ausbildung anzusehen, welche die zur Ausübung eines künftigen Berufes notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Ausbildungsgang vermittelt. Darunter fallen der Besuch von allgemeinbildenden und beruflichen Schulen und von Hochschulen einschließlich der Vorbereitung zu einer Promotion, die Ausbildung für einen anerkannten Ausbildungsberuf, die Berufsausbildung behinderte Menschen aufgrund einer Regelung nach § 44 in Verbindung mit § 48 Berufsbildungsgesetzes oder nach § 42 in Verbindung mit § 24 b der Handwerksordnung, sowie die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen im Sinne des § 61 SGB III. Ob die Berufsausbildung abgeschlossen ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Der Besuch von Ein- bis Zwei-Tageskursen an einer Abendschule kann nicht als Berufsausbildung

angesehen werden.

**12.9.1** Ob die Berufsausbildung abgeschlossen ist, ist nach den Verhältnissen des Einzelfalls zu beurteilen. Eine Ausbildung, die an sich zur Ausübung eines Berufs befähigt, kann noch andauern, wenn eine gehobene Stellung oder ein anderer Beruf angestrebt wird. Der Besuch von ein- bis zwei Tageskursen (Abendkursen) kann nicht als Berufsausbildung angesehen werden.

**12.9.1** Die auswärtige Unterbringung muss zwar auf eine gewisse Dauer angelegt sein, jedoch darf die prinzipielle Einbindung in den Haushalt nicht endgültig aufgehoben worden sein. Vielmehr muss es sich nur um eine längere vorübergehende Abwesenheit zwecks Berufsausbildung handeln.

#### **12.10 Getrenntlebende Ehegatten oder Lebensgefährten**

Der geschiedene oder getrennt lebende Ehegatte oder Lebensgefährte darf mit den Unterhaltspflichtigen nicht in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben.

Als getrennt lebend sollen auch solche Ehepartner oder Lebensgefährten angesehen werden, bei denen einer der Partner im Heim untergebracht ist und Unterhaltsleistungen durch den Unterhaltspflichtigen für die Heimunterbringung geleistet werden.

#### **12.11 Sonstige nicht zum Haushalt rechnende Personen**

Die sonstige Person darf nicht mit dem Unterhaltspflichtigen in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben.